Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage Heizkraftwerk Magirusstraße der Fernwärme Ulm GmbH nach §13c Abs. 5 EnWG i.V.m. § 50a Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

gegenüber der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

- im Folgenden: „Übertragungsnetzbetreiber" -

am 11.11.2025 beschlossen:

1. Die Vorhaltung und der Einsatz der Erzeugungsanlage Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock der Fernwärme Ulm GmbH (KVBG-Nummer KVBG091-DSB01, im Folgenden: Heizkraftwerk Magirusstraße) im Rahmen der Netzreserve unterliegt auf Grund der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung. Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten im Geltungszeitraum der Festlegung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV.

2. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 1 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t, für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind (Erbringungszeitraum), anpassen.

 Die voraussichtlich aus dem in der **Anlage 2** zu diesem Beschluss beigefügten Vertrag entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten und -erlöse) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit der Beschlusskammer abzustimmen und entsprechend dem Beschluss vom 11.09.2019 zur Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte (BK8-19/0001-A) zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden.

 Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze darf der Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 2 mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten und -erlöse ansetzen.

 Die Differenz zwischen den nach Satz 2 ansetzbaren Plankosten und -erlösen und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten und -erlösen) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.

 Der Übertragungsnetzbetreiber hat die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten nach einheitlichen Maßstäben zu buchen und gegenüber der Beschlusskammer im von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen.

Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten des Buchungszeitraums im Erhebungsbogen einzutragen.

Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Ist-Kosten-Abrechnungen der Vorjahre bleiben unberührt.

3. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.

4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Die vorliegende Festlegung erfolgt auf Grundlage des § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. § 50a Abs. 5 EnWG und ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber die auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG mit der Vorhaltung und dem Einsatz der endgültig stillzulegenden Netzreserveanlage Heizkraftwerk Magirusstraße einhergehenden Netzreservekosten zu refinanzieren. Zugleich trifft die Festlegung Vorgaben zur Art und Weise der Refinanzierung.

2. Die Fernwärme Ulm GmbH hat am 14.07.2021 einen Zuschlag im Rahmen einer Auktion zum Steinkohleausstieg für die Anlage Heizkraftwerk Magirusstraße erhalten. Daraus folgt eine vorgesehene endgültige Stilllegung der Anlage Heizkraftwerk Magirusstraße mit Wirkung ab einem Zeitpunkt acht Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags. Endgültige Stilllegungen von Anlagen, für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, waren gem. § 50a Abs. 4 EnWG bis zum 31.03.2024 verboten, soweit ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist. Sofern für eine Anlage zuvor keine Systemrelevanz ermittelt worden ist, ist die Regelungen des § 26 Abs. 3 KVBG maßgeblich. Danach bestand abweichend von § 13b Abs. 1 EnWG keine Pflicht zur Anzeige der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung der Steinkohleanlage. § 13b EnWG ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Aufgrund der Vorgaben durch das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (§§ 50a ff. EnWG) war der Anlagenbetreiber gesetzlich verpflichtet, die Anlage bis zum 31.03.2024 betriebsbereit zu halten (vgl. § 50b Abs. 4 EnWG). Mit § 50b EnWG wur-

den die Betreiber der Anlagen, welche nach § 13b Abs. 4 und 5 EnWG in der Netzreserve vorgehalten werden müssen, verpflichtet die Anlage in einen Zustand zu versetzen, der es erlaubt die Anlage in einem dauerhaften Betrieb am Strommarkt zu halten.

3. Die Fernwärme Ulm GmbH hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, befristet an den Markt zurück zu kehren (vgl. Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz, §§ 50a ff. EnWG)). Die Anlage hat vom 09.12.2022 bis zum 31.03.2024 befristet am Strommarkt teilgenommen, § 50a Abs. 2 EnWG). Damit hat sie sich lediglich vom 01.11.2022 bis zum Ablauf des 08.12.2022 in der Netzreserve befunden.

4. Die Fernwärme Ulm GmbH ist verpflichtet, die Anlage in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten und in der Netzreserve allein nach den Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers einzusetzen. Für die Vorhaltung und den etwaigen Einsatz der Anlage in der Netzreserve hat die Fernwärme Ulm GmbH gemäß § 13c Abs. 3 EnWG i.V.m. §§ 50a, 50c EnWG i.V.m. §§ 10, 6 NetzResV einen kompensatorischen Vergütungsanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber.

5. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche aus § 13c EnWG und der NetzResV schloss der Übertragungsnetzbetreiber mit der Fernwärme Ulm GmbH, nach entsprechender Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, am 23.09.2025 für den Zeitraum vom 01.11.2022 bis zum 08.12.2022 einen Netzreservevertrag für die Anlage (**Anlage 2**).

6. Der Übertragungsnetzbetreiber hat sodann am 27.10.2025 eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Vorhaltung und zum Einsatz der Netzreserveanlage unterzeichnet (**Anlage 1**) und gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben. Darin verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber zur Einhaltung des seinerseits mit dem Anlagenbetreiber Fernwärme Ulm GmbH am 23.09.2025 geschlossenen Netzreservevertrages (**Anlage 2**). Der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung und dem Abschluss des Netzreservevertrages war eine Abstimmung hinsichtlich des erforderlichen Service-Levels und angemessenen Netzreservekosten vorangegangen.

7. Die Beschlusskammer hat dem Übertragungsnetzbetreiber, der zuständigen Landesregulierungsbehörde sowie dem Bundeskartellamt zu den Inhalten der Festlegung vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

8. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

9. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

10. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

11. Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

12. Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

13. Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

14. In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

15. Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

16. Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

17. Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten" festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

18. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

3. Rechtsgrundlagen

19. Die Ziffer 1 des Beschlusstenors beruht auf § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. § 50a EnWG i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 Satz 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

20. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 2 des Beschlusstenors beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

21. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 3 des Beschlusstenors beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

4. Formelle Rechtmäßigkeit

22. Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

23. Von einer Anhörung konnte im konkreten Fall abgesehen werden.

24. Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Beschlusskammer für die Einzelfestlegungen der systemrelevanten Anlagen der inländischen Netzreserve bzw. der über § 50a EnWG erfassten Anlagen, deren Stilllegung bis zum 31.03.2024 verboten ist eine vereinheitlichte Beschlussvorlage erstellt und am 16.02.2024 allen Übertragungsnetzbetreibern zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG übersandt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu jeweils mit Schreiben vom 07.03.

bzw. 08.03.2024 Stellung genommen und mitgeteilt, dass auf eine Anhörung im Einzelfall verzichtet wird, sofern die regulatorischen Mechanismen der Einzelfestlegungen denen der Musterfestlegungen entsprechen.

25. Der zuständigen Landesregulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde am 16.02.2024 die vereinheitlichte Beschlussvorlage zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG übersandt.

26. Dem Bundeskartellamt wurde die vereinheitlichte Beschlussvorlage mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 16.02.2024 übermittelt.

5. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

27. Die Bundesnetzagentur erkennt die dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Pflicht zur Vergütung der Fernwärme Ulm GmbH entstehenden Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage Heizkraftwerk Magirusstraße im Rahmen der Netzreserve als verfahrensregulierte Kosten an.

28. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die nach § 13c Abs. 5 EnWG und nach §§ 10, 6 Abs. 2 Satz 2 NetzResV erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers am 27.10.2025 unterzeichnet. Mittels dieser in **Anlage 1** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die kontrahierte Anlage gemäß den Vorgaben des in **Anlage 2** zu diesem Beschluss enthaltenen Netzreservevertrages zu vergüten. Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die dem Übertragungsnetzbetreiber durch die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage Heizkraftwerk Magirusstraße im Rahmen der Netzreserve, im Geltungszeitraum der Festlegung, entstandenen und entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV.

29. Auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen an die Anerkennung der vertraglich bewirkten Netzreservekosten für die Anlage Heizkraftwerk Magirusstraße als verfahrensregulierte Kosten liegen vor: Die Anlage Heizkraftwerk Magirusstraße befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 NetzResV. Die nach §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 1 NetzResV erforderliche Abstimmung des Vertrages mit der Bundesnetzagentur erfolgte maßgeblich im Jahr 2023. Hierbei ist auch die vertraglich vereinbarte Vergütung im Rahmen der Netzreserve abgestimmt worden. Der Vertrag und die vertraglich festgelegte Vergütung für die auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG entstehenden Netzreservekosten stehen nach Überzeugung

der Beschlusskammer im Einklang mit den Vorgaben der §§ 13b bis 13d EnWG sowie der NetzResV. Hierzu haben umfangreicher Datenaustausch und Prüfungshandlungen der Beschlusskammer gegenüber dem Anlagenbetreiber stattgefunden. Der Beschlusskammer sind keine abweichenden Einschätzungen des Übertragungsnetzbetreibers zur Angemessenheit der Vergütung bekannt. Insbesondere sieht der Vertrag alleine solche Kostenerstattungen vor, die der Fernwärme Ulm GmbH gerade aufgrund der Vorhaltung bzw. dem Einsatz ihrer Anlage Heizkraftwerk Magirusstraße in der Netzreserve entstanden sind oder noch entstehen (siehe insoweit insbesondere § 6 Abs. 1 Satz 2 NetzResV). Die Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag bildet die Besonderheiten der Vergütung für den Fall einer möglichen befristeten Marktrückkehr nach §§ 50a ff. EnWG ab. Eine befristete Teilnahme am Strommarkt wird gemäß § 50c Abs. 4 EnWG bei der Bestimmung des Zeitpunktes für die Ermittlung der Rückerstattung investiver Vorteile nach § 13c Abs. 4 Satz 3 EnWG nicht berücksichtigt. Wiederherstellungskosten, die nach dem 01.06.2022 entstanden sind, können zeitanteilig der Netzreserve und dem Zeitraum der befristeten Teilnahme am Strommarkt zugeordnet und erstattet werden. Im Übrigen findet während der befristeten Teilnahme am Strommarkt keine Kostenerstattung nach § 13c EnWG sowie nach § 9 Abs. 2 und § 10 NetzResV statt.

30. Der Netzreservevertrag sieht eine Vertragsdauer von nicht mehr als 24 Monaten vor, § 5 Abs. 1 Satz 3 NetzResV. Die Anlage wird gemäß § 50a Abs. 4 Satz 2 EnWG durch den Übertragungsnetzbetreiber ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, in entsprechender Anwendung von § 13d EnWG zum Zweck der Vorsorge vor einer möglichen Gefährdung der Gasversorgung in der Netzreserve vorgehalten. Es besteht abweichend von § 13b Abs. 1 EnWG keine Pflicht zur Anzeige der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung der Steinkohleanlage. § 13b EnWG ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Maßgeblich ist § 26 Abs. 3 KVBG.

31. Die Fernwärme Ulm GmbH hat sich verpflichtet, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV. Davon ausgenommen ist die Möglichkeit der befristeten Marktrückkehr nach § 50a EnWG i.V.m. der Stromangebotsausweisungsverordnung (StaaV).

32. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NetzResV müssen auch alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage für die Vertragsdauer erfüllt werden. Durch Ziffer 7 des Netzreservevertrages (Anlage 2) ist dies vertraglich festgehalten..

6. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich

33. Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 des Beschlusstenors beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV. Danach kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

34. Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Rede.

35. In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzreservekosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Systemsicherheit resultieren. Die Netzreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Erzeugungsauslagen und Wiederherstellungskosten mangels Vorhersehbarkeit sehr volatil sind. Die hohe Bedeutung der Netzreserve für die Gewährleistung der Systemsicherheit zeigt sich auch darin, dass diese sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde (§ 13b bis § 13d EnWG und Netzreserveordnung). Zudem hat der Gesetzgeber mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz die Bedeutung der Netzreserve erneut betont. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung von inländischen Netzreservekraftwerken entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Netzreserveanlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Systemsicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung

und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Netzreservekosten und -erlöse (Plankosten und -erlöse) auf Grundlage realistischer Prognosen im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Folgejahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).

36. Satz 4 der Beschlusstenorziffer 2 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bei der Netzreserve bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Netzreserveverträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlöse jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.

37. Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Netzreservekosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (Satz 5 der Beschlusstenorziffer 2). Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nachzuweisen. Die Buchung erfolgt nach einheitlichen mit der Beschlusskammer abgestimmten Maßstäben. Entsprechend der Beschlusstenorziffer 2 Satz 6 sind dabei die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden.

7. Befristung der Festlegung

38. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode.

39. Die dritte Regulierungsperiode endete am 31.12.2023. Die vierte Regulierungsperiode endet gemäß § 3 ARegV am 31.12.2028. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch.

40. Eine Erfassung der abgelaufenen und der gegenwärtigen Regulierungsperiode ist vorliegend sachgerecht, da die Netzreservekosten des Übertragungsnetzbetreibers nicht notwendigerweise jahres- oder gar regulierungsperiodenscharf anfallen; Kosten auf Grundlage von Verträgen, die sich über mehrere dieser Regulierungsperioden verteilen, unterfallen damit der vorliegenden Festlegung.

8. Widerrufsvorbehalt

41. Aufgrund der Dynamik der Sachverhalte, die der Ermittlung und Kontrahierung des inländischen Netzreservebedarfs zugrunde liegen und angesichts des langen Geltungszeitraums der Festlegung, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf dieses Beschlusses vor. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Netzreserve oder eine Veränderung der netztopographischen Gegebenheiten oder der Lastflüsse durch das Netz und der damit zusammenhängenden Netzengpasssituationen geboten.

9. Kosten

42. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

III.

43. Die beigefügten **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Freiwillige Selbstverpflichtung vom 27.10.2025

Anlage 2 Netzreservevertrag vom 23.09.2025

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzer
[redacted]	[redacted]	[redacted]
Bourwieg [redacted]	Dr. Heimann	Wetzl

Docusign Envelope ID: 622D09D3-CC2F-4ECD-AF08-F8E03C28CA71

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER TRANSNETBW GMBH ZUR VORHALTUNG UND ZUM EINSATZ DER KRAFTWERKSANLAGE HEIZKRAFTWERK MAGIRUSSTRAßE – KOHLEBLOCK DER FERNWÄRME ULM GMBH IN DER INLÄNDISCHEN NETZRESERVE (01.11.2022 – Ablauf des 08.12.2022)

Auf Grundlage des § 13b EnWG prüft der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Systemrelevanz von zur vorläufigen oder zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen. Anlagen, deren vorläufige oder endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG aufgrund einer ausgewiesenen Systemrelevanz verboten ist, gehen in die Netzreserve über. Die in die Netzreserve überführten Anlagen werden entsprechend § 13c Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 EnWG ausschließlich nach Maßgabe der von den ÜNB angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben, mit dem Ziel, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Das vom ÜNB zur Vorhaltung inländischer Netzreserve angewandte Verfahren wird nachfolgend für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 10 MW und für zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW detailliert beschrieben.

Nach Eingang einer Stilllegungsanzeige prüft der ÜNB unverzüglich die Systemrelevanz der Anlage und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Betreiber der Anlage und der Bundesnetzagentur mit. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung soll sich aus der Systemanalyse der ÜNB oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 NetzResV ergeben. Die Begründung kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f Abs. 1 EnWG stützen.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter vorläufiger Stilllegung als systemrelevant aus, ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 13b Abs. 4 EnWG verboten.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter endgültiger Stilllegung als systemrelevant aus, so hat er bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz zu beantragen. Solange und soweit dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz durch die Bundesnetzagentur stattgegeben wurde oder die Genehmigung entsprechend § 13b Abs. 5 S. 6 EnWG auf Grund einer Genehmigungsfiktion als erteilt gilt und ein Weiterbetrieb der Anlage technisch und rechtlich möglich ist, ist dem Anlagenbetreiber die Stilllegung der Anlage gem. § 13b Abs. 5 EnWG verboten.

Des Weiteren werden Anlagen nach Maßgabe von § 50a Abs. 4 EnWG in die Netzreserve überführt. Hiernach sind Anlagen, die in den Ausschreibungen gemäß KVBG bezuschlagt worden sind und deren Verbot der Kohleverfeuerung in den Jahren 2022 und 2023 wirksam geworden wäre, bis zum 31.03.2024 weiter betriebsbereit zu halten und ab dem Zeitpunkt des

Kohleverfeuerungsverbots unabhängig von deren tatsächlicher Systemrelevanz in die Netzreserve zu überführen, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist.

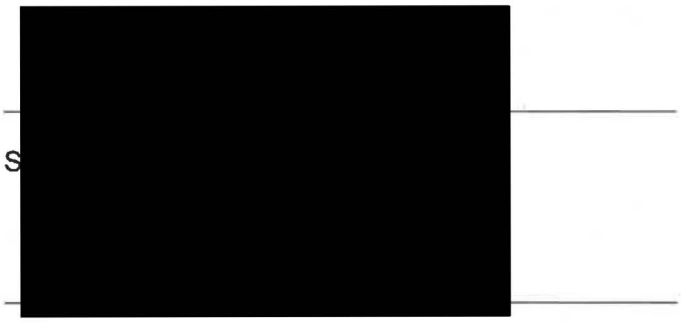
Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Anlagen der Netzreserve auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen den ÜNB und Anlagenbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung.

Wesentliche Bestandteile der Vergütung können dabei die Betriebsbereitschaftsauslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft, die Erzeugungsauslagen und der anteilige Werteverbrauch sowie bei endgültigen Stilllegungen darüber hinaus auch die Erhaltungsauslagen und die Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen durch verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV wird der Umfang der Kostenerstattung des ÜNB gegenüber dem Anlagenbetreiber in den jeweiligen Verträgen nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmt.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt die TransnetBW GmbH, den beigefügten Vertrag bzgl. des zur endgültigen Stilllegung angezeigten Kraftwerksblockes Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock, zu erfüllen, insbesondere die darin geregelte Vergütung an den Anlagenbetreiber zu leisten, unter der Voraussetzung, dass das oben beschriebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände – insbesondere die hier in Rede stehenden gesetzlichen und/oder verordnungsrechtlichen Vorgaben – ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Änderung oder (ggf. auch rückwirkenden) Aufhebung und Neubescheidung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.



Stuttgart, den 10/24/2025

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Vertrag über die Bereitstellung und den Einsatz des
Steinkohleblocks Fernwärme Ulm in Ulm als Reservekraftwerk

– Netzreservevertrag Fernwärme Ulm

zwischen

TransnetBW GmbH

Pariser Platz
Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

– nachstehend „TBW" genannt –

und

Fernwärme Ulm GmbH

Magirusstraße 21
89077 Ulm
– nachstehend „Fernwärme Ulm" genannt –

einzeln „Vertragspartner" genannt –

gemeinsam „Vertragsparteien" genannt –

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
1. Vertragsgegenstand 3
2. (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft 3
3. Vorhaltung der Betriebsbereitschaft 4
4. Einsätze der Anlage 4
5. Kostenerstattung und Rechnungslegung 5
6. Bereitstellung von Informationen 8
7. Beachtung rechtlicher Vorschriften 8
8. Haftung 8
9. Gerichtsstand 8
10. Vertragsdauer und –beendigung 8
11. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung 8
12. Schriftform 8
13. Vertragsausfertigung 9
14. Vertragsanhänge 9
15. Unterschriften 9

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Präambel

Die Fernwärme Ulm hat sich mit ihrer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie „Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock, KVBG-Nr.: KVBG091-DSB01" (Anlage) an dem dritten Ausschreibungsverfahren mit dem Gebotstermin zum 30.04.2021 nach dem KVBG beteiligt. Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 14.07.2021 in diesem Verfahren den Zuschlag für die Anlage erteilt. Der Zuschlag gilt nach § 24 Satz 2 KVBG seit dem 21.07.2021 als bekanntgegeben. Acht Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur wäre das Verbot der Kohleverfeuerung und Stromvermarktung nach § 51 KVBG wirksam geworden. Jedoch unterfällt die Anlage dem grundsätzlichen Anwendungsbereich des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG). Aufgrund der Rechtsänderung durch das EKBG mit Wirkung unter anderem zum 12.07.2022 bis zum Ablauf des 31.03.2024 (§§ 50a ff. EnWG) ist die Fernwärme Ulm gesetzlich verpflichtet (gewesen), die Anlage bis zum Ablauf des 31.03.2024 betriebsbereit zu halten (vgl. § 50b Abs. 4 EnWG). Darüber hinaus war der Fernwärme Ulm freigestellt, befristet an den Strommarkt zurückzukehren. Von dieser Möglichkeit hat sie zum 09.12.2022 Gebrauch gemacht. Für die Zeit der befristeten Rückkehr an den Strommarkt gelten Besonderheiten, vgl. §§ 50a ff. EnWG. In dieser Zeit findet eine Erstattung der Leistungsvorhaltekosten nicht statt.

Dieser Vertrag konkretisiert die gesetzlichen Pflichten der Vertragsparteien aus dem EnWG und der NetzResV.

Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund das Folgende:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind Regelungen zu vorbereitenden Maßnahmen, zum Betrieb und zum Einsatz der Anlage in der Netzreserve. Hierbei wird insbesondere:

1. die ggf. erforderliche (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage
2. die betriebsbereite Vorhaltung der Anlage und
3. die Einsätze der Anlage in der Netzreserve

durch die Fernwärme Ulm sowie die dafür zu zahlende angemessene Vergütung von TBW auf Basis des EnWG und der NetzResV festgelegt.

2. (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft

Gemäß EnWG und NetzResV besteht unter anderem die Pflicht der Fernwärme Ulm, im Rahmen des technisch und rechtlich möglichen die Betriebsbereitschaft der Anlage herzustellen bzw. zu erhalten.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

3. Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

Servicelevel / Personal

3.1 Fernwärme Ulm verpflichtet sich zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß dem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Servicelevel (Anhang 2). Hierzu gehört auch die Bereithaltung und Qualifikation des für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Personals.

Wartung und Instandhaltung / Revisionen / Prüfungen

3.2 Fernwärme Ulm wird die zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage anfallenden üblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz-, Erneuerungs-, und Umbaumaßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung im Rahmen eines gewöhnlichen Kraftwerksbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen planen und durchführen.

3.3 Rechtlich vorgeschriebene oder durch Behörden angeordnete Prüfungen und Auflagen sind durch die Fernwärme Ulm zu erbringen.

Versicherungen

3.4 Die Fernwärme Ulm sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den für die Anlage im letzten Jahr deren Einsatzes am Markt praktizierten Grundsätzen.

Innerbetriebliche Leistungen (IBL)

3.5 Ferner führt Fernwärme Ulm die Bearbeitung technischer, betriebs- und finanzwirtschaftlicher, steuerlicher, organisatorischer und rechtlicher Angelegenheiten durch. Hierzu zählt insbesondere die IT-Anbindung und Wartung, der Kraftwerkseinsatz, das Bilanzkreismanagement sowie das Beschaffungs- und Vertragsmanagement (z.B. für Brennstoff, CO_2, Entsorgung usw.). Außerdem stellt Fernwärme Ulm die Betriebsleitung.

4. Einsätze der Anlage

Einsatzanforderung

4.1 Fernwärme Ulm ist verpflichtet, Anforderungen der TBW zum Einsatz der Anlage zur Durchführung von Systemsicherheitsmaßnahmen (Einsatzanforderung) gemäß dem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Servicelevel (siehe Anhang 2) zu erfüllen.

4.2 Fernwärme Ulm wird die Anlage gemäß § 13c Abs. 4 Satz 1 EnWG i.V.m. § 7 NetzResV ausschließlich auf Einsatzanforderung der TBW gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen einsetzen.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54
vertraulich (Confidential)

4.3 Fernwärme Ulm wird die Anlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen und vertraglichen Auflagen und Bedingungen, den anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe dieses Vertrages betreiben.

4.4 Die Übergabestelle von Stromlieferungen ist jeweils die Eigentumsgrenze (Oberspannungsseite des Maschinenumspanners) zwischen Kraftwerk und Netzbetreiber. Der Weitertransport im jeweiligen Netz liegt nicht im Verantwortungsbereich der Fernwärme Ulm.

Stromeigenbedarf

4.5 Fernwärme Ulm verpflichtet sich, den zum Betrieb und zur betriebsbereiten Vorhaltung der Anlage erforderlichen Elektrizitätsbedarf (Stromeigenbedarf) zu decken.

Einsatz der Anlage nach Ablauf des Vertrages

4.6 Fernwärme Ulm verpflichtet sich, alle gesetzlichen Anforderungen, die sich aus § 13c Abs. 4 S. 1 EnWG sowie aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 4 NetzResV ergeben, einzuhalten.

5. Kostenerstattung und Rechnungslegung

(Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft

5.1 TBW erstattet Fernwärme Ulm die aus und im Zusammenhang mit dem EKBG entstandenen und nachgewiesenen Kosten zur Herstellung bzw. Erhaltung der Betriebsbereitschaft zum 01.11.2022. Weitere Einzelheiten sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

5.2 TBW behält sich vor, stichprobenhaft gutachterlich prüfen zu lassen, ob die betreffenden Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden. Die Fernwärme Ulm stellt dem Gutachter die erforderlichen Informationen zur Verfügung, gewährt ihm Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten und unterstützt auch im Übrigen bei der Begutachtung. TBW übernimmt alle in diesem Zusammenhang bei Fernwärme Ulm entstehenden zusätzlichen Kosten.

Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

5.3 Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage zahlt TBW an die Fernwärme Ulm einen pauschalen und mit der BNetzA abgestimmten Leistungspreis („Leistungsvorhaltekosten / operative Fixkosten"). Weitere Einzelheiten sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

Einsätze der Anlage

5.4 Kosten für Einsätze der Anlage werden von der TBW erstattet. Weitere Einzelheiten dazu werden in Anhang 3 geregelt.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

5.5 Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit der Verstromung/Verwertung von Restbrennstoffmengen sowie Hilfs- und Zusatzstoffen, werden der Fernwärme Ulm von der TBW erstattet. Etwaige Erlöse, die ebenfalls entstehen, werden an die TBW weitergereicht. Die Kostenerstattungspflicht der TBW sowie die Pflicht der Fernwärme Ulm zur Weitergabe der Erlöse gelten auch, soweit die Restbrennstoffmengen sowie Hilfs- und Zusatzstoffen erst nach Ende der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 10 entsorgt oder anderweitig verwertet werden. Weitere Einzelheiten dazu werden in Anhang 3 geregelt.

Weitere Kostenerstattung

5.6 Sofern und soweit durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass zusätzliche Kosten als von dem Übertragungsnetzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen dem Kraftwerksbetreiber zu erstattende Kosten anzusehen sind, stimmen die Vertragsparteien überein, dass diese Kosten Vertragsbestandteil sind. TBW hat der Fernwärme Ulm die entsprechenden und plausibilisierten Kosten zu erstatten.

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass eine vorstehende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung und damit eine Klarstellung zu erstattender Kosten erst nach Beendigung dieses Vertrages erfolgen könnte. Daher stimmen die Vertragsparteien überein, dass die vorstehenden Kostenerstattungspflichten der TBW als Vertragsbestandteil geltend ggf. nach Ablauf des Vertrages gemäß Ziffer 10 zu erfüllen sind.

Kapitalbindungskosten, Absetzungen für Abnutzungen/Werteverzehr entgangene Mieterlöse und Inflationskosten entsprechend dem EnWG in der Fassung vom 30. Juli 2016

5.7 Zur Abgeltung der gesetzlichen Ansprüche nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG zahlt TBW an die Fernwärme Ulm die entsprechenden gesetzlichen Kapitalbindungskosten. Die Höhe der Kapitalbindungskosten sowie weitere Einzelheiten diesbezüglich sind in Anhang 3 festgelegt.

Rückerstattung investiver Vorteile

5.8 Zur Abgeltung des gesetzlichen Anspruchs nach § 13c Abs. 4 S. 2 und 3 EnWG erstattet Fernwärme Ulm der TBW nach endgültiger Stilllegung der Anlage etwaige Restwerte investiver Vorteile aus Erhaltungs- und/oder Betriebsbereitschaftsauslagen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in Anhang 3 festgelegt.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

5.9 Rechnungen an die TBW sind unter den Anforderungen eines entsprechenden Nachweises an den zentralen Rechnungseingang der TBW zu stellen:

TransnetBW GmbH
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 10 13 62
70012 Stuttgart

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Oder digitale Rechnungen per Email (im PDF-Format, pro Email eine Rechnung):

invoice@transnetbw.de.

5.10 Als Nachweis genügt die Vorlage einer durch einen Dritten an die Fernwärme Ulm gestellten Rechnung bzw. der anderweitige Nachweis entsprechender Kosten. Für eigens von der Fernwärme Ulm erbrachte Leistungen genügen als Nachweis interne Verrechnungsbelege. Sofern die TBW ein berechtigtes Interesse an Nachweisen in einer anderen Form oder einem anderen Umfang hat, wird die Fernwärme Ulm der TBW auf Nachfrage solche Nachweise zur Verfügung stellen, soweit dies für die Fernwärme Ulm nicht unzumutbar ist.

5.11 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

5.12 Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen der TBW ist der Zahlungseingang bei Fernwärme Ulm maßgeblich. Bei verspätetem Zahlungseingang gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.13 Die Rechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Regeln des UStG auszustellen. Alle abzurechnenden Beträge sind Netto-Beträge. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

5.14 Fernwärme Ulm verpflichtet sich die Rechnungen inkl. Nachweise der Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft umgehend TBW zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsbeträge müssen zweifelsfrei identifizier- und nachvollziehbar sein. Insbesondere muss eine nachvollziehbare Zuordnung zur jeweiligen Fremdleistungsrechnung bereitgestellt werden. Im Rechnungsanhang befindet sich eine leistungsmonatsscharfe Aufteilung der angefallenen Aufwendungen. Idealerweise geschieht dies über die Rechnungsnummer der Fremdleistung sowie der Fernwärme Ulm-Rechnungsnummer. Bei IBLs wird Fernwärme Ulm entsprechend bestätigen, dass es sich um zusätzliche Personalressourcen handelt, die nicht im Rahmen der Leistungspreisvergütung abgegolten werden. Des Weiteren wird eine zweifelsfreie Identifizierung des jeweiligen netzreserverelevanten Standorts seitens Fernwärme Ulm auf der Rechnung ermöglicht.

Stromsteuer und Energiesteuer

5.15 Die Vertragspartner sind sich einig, dass TBW in seiner Eigenschaft als stromsteuerlicher Erlaubnisinhaber nach § 4 StromStG die von Fernwärme Ulm erzeugte elektrische Energie unversteuert übernimmt. Hierfür stellt TBW der Fernwärme Ulm den Versorgererlaubnisschein nach § 4 Abs. 2 StromStG zur Verfügung. Fernwärme Ulm ist für die stromsteuerliche und energiesteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung des Kraftwerksbetriebs verantwortlich. Energiesteuerlicher und stromsteuerlicher Verwender für beim Kraftwerkseinsatz verbrauchte Energieerzeugnisse und Strom ist die Fernwärme Ulm. Fernwärme Ulm ist damit der Entlastungsberechtigte gegenüber dem Hauptzollamt für beim Kraftwerksbetrieb eingesetzte Energieträger. Kostenerstattungen des Kraftwerksbetriebs für von der Fernwärme Ulm eingesetzte Brennstoffe und der Stromeigenbedarf stellen keine strom- und energiesteuerlichen Lieferungen von Energieträgern und Strom von Fernwärme Ulm an TBW dar.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

6. Bereitstellung von Informationen

Die Vertragsparteien benennen in den Anhängen 4 und 5 Kontaktstellen, die an der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beteiligt sind.

7. Beachtung rechtlicher Vorschriften

Die Vertragsparteien sind verpflichtet die geltenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Beachtung des Vergaberechts sowie des sonstigen Wettbewerbsrechts. Fernwärme Ulm behandelt bei Beschaffungsvorgängen den vertragsgegenständlichen Kraftwerksblock prozessablauftechnisch und organisatorisch nach denselben Maßstäben wie ihre im Markt befindlichen Kraftwerksanlagen. Insbesondere wird, wie auch bei im Markt befindlichen Kraftwerksanlagen, der zentrale Einkauf der Fernwärme Ulm in Anspruch genommen.

8. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand Stuttgart.

10. Vertragsdauer und –beendigung

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.11.2022 um 00:00Uhr, in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 08.12.2022 um 24:00 Uhr.

11. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12. Schriftform

Willenserklärungen, die diesen Vertrag begründen, ändern oder beenden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Originalunterschrift.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

13. Vertragsausfertigung

Der Netzreservevertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die Vertragsparteien stellen der BNetzA eine Kopie des Vertrages und eine weitere, untereinander abgestimmte Fassung des Vertrages zur Verfügung, welche um die Ihrer Ansicht nach bestehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von sich und Geschäftspartnern geschwärzt ist.

14. Vertragsanhänge

Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrags und können in Abstimmung mit der BNetzA bei Bedarf angepasst werden:

Anhang 1: Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

Anhang 2: Servicelevel

Anhang 3: Festlegung der Vergütung

Anhang 3a: Ergebnisdokumentation

Anhang 4: Kontaktstellen Fernwärme Ulm

Anhang 5: Kontaktstellen TBW

Anhang 6: Übersicht Kostenbestandteile Fernwärme Ulm

Anhang 7: Ergänzungsregelung EKBG

15. Unterschriften

Stuttgart, den 9/15/2025 Ulm, den 9/23/2025

[redacted] [redacted]

TransnetBW GmbH Fernwärme Ulm GmbH

Stuttgart, den 9/15/2025 Ulm, den 9/17/2025

[redacted] [redacted]

TransnetBW GmbH Fernwärme Ulm GmbH

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Anhang 1: Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

Schreiben der Bundesnetzagentur vom 22.07.2021 „Zuschlag im Ausschreibungsverfahren zur Reduzierung der Kohleverstromung gemäß §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 KVBG zum Gebotstermin 30.04.2021“

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Bundesnetzagentur

Heizkraftwerk Ulm
Eing.: 26. Juli 2021

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

4.26.03.03/2022#07

Postzustellungsauftrag

Michael Berger
Fernwärme Ulm GmbH
Magirusstraße 21
89077 Ulm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
Ihr Gebot vom 30.04.2021 (Eingang)	617d/4.26.03.03/2022#07	14-5773 oder 14-0	22. 07. 21

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren zur Reduzierung der Kohleverstromung gemäß §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 KVBG zum Gebotstermin 30.04.2021

Sehr geehrter Herr Berger,

in dem Verwaltungsverfahren gegenüber der Fernwärme Ulm GmbH (im Folgenden: Bieterin) wurden Sie von der Bieterin als Bevollmächtigter benannt.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

1. hat der Bieterin am 14.07.2021 einen Zuschlag mit der Zuschlagsnummer KVBG21-2/007 für die Steinkohleanlage Heizkraftwerk Magirusstraße - Kohleblock, Baden-Württemberg, Magirusstraße 21, 89077 Ulm, KVBG-Nr.: KVBG091-DSB01 bei der Ausschreibung zur Reduzierung der Kohleverstromung zum Gebotstermin vom 30.04.2021 mit einem Steinkohlezuschlag in Höhe von 310.800,00 Euro erteilt und
2. behält sich eine Gebührenentscheidung vor.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur hat am 19.02.2021 die dritte Ausschreibung zur Reduzierung der Verstromung von Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) mit Gebotstermin zum 30.04.2021 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Die Anlage Heizkraftwerk Magirusstraße - Kohleblock (im Folgenden: Steinkohleanlage Magirusstraße), KVBG-Nr.: KVBG091-DSB01, befindet sich in Baden-Württemberg, Magirusstraße 21, 89077 Ulm. Der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber für die Steinkohleanlage Magirusstraße ist die TransnetBW GmbH. Die zuständigen Anschlussnetzbetreiber sind die Stadtwerke Ulm (Hochspannung) und die Neu-Ulm Netze GmbH (Mittelspannung).

Die Bieterin hat zu dem Gebotstermin am 30.04.2021, zugegangen am 30.04.2021, für die Steinkohleanlage Magirusstraße, ein Gebot abgegeben.

Die Bundesnetzagentur hat am 14.07.2021 das Ergebnis der Ausschreibung auf ihrer Internetseite bekanntgemacht.

II.

Die Erteilung des Zuschlags erfolgt auf Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 KVBG.

Die Bundesnetzagentur ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KVBG für die Ausschreibungen zur Reduzierung der Kohleverstromung zuständig.

Die Steinkohleanlage Magirusstraße ist nach § 12 KVBG teilnahmeberechtigt. Die Bieterin hat die Anforderungen an das Gebot nach § 14 KVBG erfüllt und es liegt kein Ausschlussgrund vor.

Bei der Steinkohleanlage Magirusstraße handelt es sich um eine Steinkohleanlage nach § 3 Nr. 25 KVBG.

Die von der Bieterin in dem Verfahren der Reihung nach §§ 29, 30 KVBG vorgenommene Dampfsammelschienen-Blockzuordnung ist mit der Veröffentlichung der Altersreihung am 01.07.2021 wirksam geworden (§ 30 Abs. 2 S. 1 KVBG). Der Dampfsammelschienenblock mit der Bezeichnung KVBG091-DSB01 erzeugt elektrische Energie durch den Einsatz von Steinkohle und gilt daher seit dem 01.07.2021 gemäß § 3 Nr. 25 KVBG als Steinkohleanlage im Sinne des KVBG.

Die Steinkohleanlage Magirusstraße hat bis zu dem Zieldatum der Ausschreibung eine rechtswirksame Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie.

Der Hauptenergieträger im Sinne des § 3 Nr. 18 KVBG der Steinkohleanlage Magirusstraße ist Steinkohle. Die Bieterin hat auch die erforderlichen Erklärungen und Nachweise nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 bis Nr. 8 KVBG mit dem Gebot abgegeben.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Die Bieterin hat in ihrem Gebot die Gebotsmenge von 8,400 Megawatt Nettonennleistung zu einem Gebotswert in Höhe von 37.000,00 Euro pro Megawatt Nettonennleistung angegeben. Die Gebotsmenge entspricht der gesamten Nettonennleistung der Steinkohleanlage Magirusstraße.

Die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote hat das Ausschreibungsvolumen nicht überstiegen (Unterzeichnung der Ausschreibung), sodass nach § 20 Abs. 1 KVBG alle zugelassene Gebote einen Zuschlag in Höhe des jeweiligen Gebotswerts unter Berücksichtigung des Höchstpreises nach § 19 KVBG erhalten haben. Das Verfahren zur Reihung der Gebote nach § 18 Abs. 3 bis 8 KVBG hat keine Anwendung gefunden (§ 18 Abs. 2 S. 1 KVBG).

Der Steinkohlezuschlag in Höhe von 310.800,00 Euro ergibt sich aus dem Gebotswert der Bieterin, multipliziert mit der Gebotsmenge (37.000,00 Euro pro Megawatt Nettonennleistung * 8,400 Megawatt Nettonennleistung = 310.800,00 Euro).

III. Hinweis zu Gebühren

Hinsichtlich der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 63 S. 1 KVBG i. V. m. § 1 KVBGGebV und § 22 Abs. 4 S. 1 BGebG.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage
Weitergehende Informationen

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Weitergehende Informationen:

Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibungsergebnisse

Die Bundesnetzagentur hat das Ergebnis der Ausschreibung auf ihrer Internetseite am 14.07.2021 bekanntgemacht. Die Inhalte der Bekanntmachung sind in § 24 KVBG geregelt.

Der Zuschlag ist eine Woche nach der Veröffentlichung, also am 21.07.2021, als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.

Verbot der Kohleverfeuerung

Das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 lit. c KVBG wird für Anlagen in der dritten Ausschreibungsrunde zum 31.10.2022 wirksam. Vorbehaltlich abweichender Regelungen nach dem KVGB darf ab diesem Zeitpunkt in der Anlage keine Kohle mehr verfeuert werden.

Vermarktungsverbot

Das Vermarktungsverbot nach § 52 Abs. 1 KVBG gilt für bezuschlagte Anlagen ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung, also ab dem 31.10.2022. Ab diesem Zeitpunkt darf die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der bezuschlagten Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden.

Fälligkeit des Steinkohlezuschlags

Die Bieterin hat ab Bestandskraft des Zuschlags einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Dieser Anspruch wird fällig, wenn das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird.

Sollte sich Ihre Bankverbindung vor der Fälligkeit des Steinkohlezuschlags ändern, so unterrichten Sie bitte die Bundesnetzagentur.

Hinweis auf Unterrichtung anderer Behörden

Die Bundesnetzagentur wird die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde(n), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Erteilung des Zuschlags unterrichten.

Prüfung auf Systemrelevanz

Die Bundesnetzagentur wird die Übertragungsnetzbetreiber über die Erteilung des Zuschlags unterrichten. Diese führen im Rahmen der nächstmöglichen auf die Unterrichtung folgenden Analyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV eine Systemrelevanzprüfung für die bezuschlagten Anlagen durch. In diesem Rahmen werden die Übertragungsnetzbetreiber auch prüfen, ob die Anlage nur für die Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung benötigt wird. Falls dies der Fall ist, werden sie

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

auch prüfen, ob alternativ zu einem Weiterbetrieb in der Netzreserve, der Bedarf durch eine Umrüstung zu einem Betriebsmittel für die Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KVBG (insbesondere rotierende Phasenschieber) nach § 26 Abs. 4 S. 1 KVBG gedeckt werden kann. Soweit eine Anlage als systemrelevant eingestuft wird, werden die Übertragungsnetzbetreiber die Anlagenbetreiber und die Bundenetzagentur hierüber unverzüglich informieren. Wenn die Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant genehmigt, wird der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber den Anlagenbetreiber hierüber unverzüglich informieren.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Anhang 2: Servicelevel der Anlage Fernwärme Ulm

Für die Anlage gelten folgende, bei einer Anforderung durch TBW zu beachtende, Randbedingungen („Servicelevel"):

Anlage	Dauerhafte Mindestleistung	maximaler Lastgradient im Lastfolgebetrieb	Einsatztage	Einsatzzeitfenster	Anforderungszeiten			Mindestbetriebszeit (nach Erreichen Mindestlast)	Anforderungszeit bis zur Netztrennung
					Stillstandsstunden	Anforder-ungszeit bis zur Netzsynchronisation	Anforderungszeit bis Volllast		
Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock (8,4 MW)	3 MW	2 MW / 15 min	Mo-So	00:00 – 24:00	< h	min	min	600 min	300 min
					12 > h	600 min	1.200 min		
					> h	min	min		

Die Steinkohle-Heizanlage aus dem Jahr 1955 ist für einen durchgehenden Betrieb gebaut. Das bedeutet: Ein- und Ausschalten ist sehr aufwendig und dauert lange. Die Hauptaufgabe der Anlage ist es, zuverlässig Wärme zu liefern. Dafür nutzt sie eine sogenannte Gegendruckturbine – diese kann nur dann Strom erzeugen, wenn gleichzeitig Wärme gebraucht wird.

Die Wärme wird über das Fernwärmenetz in Ulm verteilt. Dieses Netz kann aber nicht flexibel gesteuert werden. Deshalb ist die Stromproduktion direkt an den Wärmebedarf gekoppelt. Das führt dazu, dass die Anlage nicht kurzfristig auf Anforderungen aus dem Stromnetz reagieren kann – wie es beim Redispatch nötig wäre.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54
vertraulich (Confidential)

Anhang 3: Festlegung der Vergütung

I. (Wieder-)Herstellungskosten gemäß Ziffer 5.1 und 5.2

Die Kostenerstattung für die (Wieder-) Herstellung bzw. Beibehaltung der Betriebsbereitschaft richtet sich nach Ziffer 2 und 5.1 des Vertrages.

Kosten für Maßnahmen die zur (Wieder-) Herstellung bzw. Beibehaltung der Betriebsbereitschaft erforderlich sind, werden auf Istkostenbasis der TBW durch die Fernwärme Ulm in Rechnung gestellt.

Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 sind nicht vom Leistungspreis nach Ziffer 5.3 umfasst und werden nach Anfall auf Nachweis durch TBW erstattet.

II. Kosten für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß Ziffer 5.3 („Leistungspreis")

Insgesamt wird Fernwärme Ulm für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage am Standort Ulm von TBW ab dem 01.11.2022 für den Zeitraum bis zum Ablauf des 08.12.2022 einen Betrag i.H.v. 163.099,23 € vergütet.

Anlage	Zeitraum	Leistungspreis/Jahr	Leistungspreis für 38 Kalendertage Netzreserve (informatorisch)
Fernwärme Ulm (8,4 MW)	01.11.2022 – Ablauf des 08.12.2022	1.566.611€/a	163.099,23 €

In den vorgenannten Leistungsvorhaltekosten / operativen Fixkosten sind folgende Positionen **nicht enthalten**:

Einmalige Aufwendungen zur Sicherstellung der von der TBW angeforderten Service-Levels (u.a. Kosten für die Wiederherstellung bzw. den Erhalt der Betriebsbereitschaft)
Brennstoffkosten (z. B. Kohle, HS, HEL, CO2)
Bewegliche Einsatznebenkosten / Hilfsstoffkosten / Betriebsstoffkosten (z.B. Ammoniak, Branntkalk, etc.)
Kosten für die Reststoffentsorgung (z.B. Produkte aus der Rauchgasreinigung, Kesselsand, Aschen)
Personal- und Weiterbildungskosten aufgrund der Notwendigkeit altersbedingter Nachbesetzungen (Doppelbesetzungen), um Weiterbetrieb gewährleisten zu können
Personalkosten, für den Abruf von über den vereinbarten Service-Level hinausgehender Verfügbarkeit – soweit realisierbar
Lohnkosten und -Zuschläge bei Abruf der Rufbereitschaft

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54
vertraulich (Confidential)

Stromeigenbedarf einschließlich Netzentgelte und gesetzliche Abgaben, Umlagen und Steuern
Ausgleichsenergie
Vermarktungskosten der erzeugten Strommengen
Versicherungsselbstbehalte und ggf. anfallende Prämienerhöhungen im Schadensfall
Ggf. anfallende Versicherungsprämienerhöhungen zur Erhöhung der Schadensdeckungssumme aufgrund Haftungssituation
Wiederherstellungskosten nach größeren Schäden
Inflation bzw. Tarifsteigerungen
Lebensdauerverzehr der Anlage
Kapitalbindungskosten
Abschreibung für Abnutzung der Blöcke und mitgenutzter Einrichtungen am Standort
Kosten, die im Basisjahr nicht angefallen sind, aber im Rahmen des Reservebetriebs anfallen (z.B. Beheizung bei nicht laufender Anlage, ggf. anfallende sonstige Zinskosten)

III. Kosten für Einsätze und weitere einsatzabhängige Kosten und Abgaben gemäß Ziffern 5.4 bis 5.5

Im Zeitraum 01.11.2022 bis 31.03.2024 fand kein Netzreserveeinsatz der Fernwärme Ulm statt.

IV. Opportunitätskosten (Kapitalbindungskosten)

Die Berechnung der Opportunitätskosten (hier Kapitalbindungskosten) auf Grundlage des §13c Abs. 3 EnWG und §6 Abs. 1 NetzResV erfolgt auf Basis der Höhe des gebundenen Kapitals nach Vorgabe des Hinweispapiers der Bundesnetzagentur bezüglich des Umgangs mit den Opportunitätskosten nach §13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG vom 11.08.2020.

V. Auskehrung investiver Restwerte

Zu Regelungen hinsichtlich Bestimmung sowie Rück-/Erstattung investiver Vorteile wird auf das Hinweispapier der BNetzA „Hinweis zur Rückerstattung des Restwerts investiver Vorteile (§13 c Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 EnWG)" nach aktueller Fassung vom 03.04.2024 verwiesen.

VI. Nachträgliche Inrechnungstellung von Kosten

Im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages kann es dazu kommen, dass die der Fernwärme Ulm aufgrund der spezifischen Beschaffungssystematik, aufgrund der Verstromung/Verwertung von Restbrennstoffmengen sowie Hilfs- und Zusatzstoffen entstehenden Kosten bzw. Erlöse sowie im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellte Kosten gemäß Ziffer 5 des Netzreservevertrages erst nach Beendigung dieses Vertrages weiterverrechnet werden können.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54
vertraulich (Confidential)

Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten auch nachträglich nach Ende der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 10 des Vertrages auf Nachweis durch die Fernwärme Ulm der TBW unverzüglich in Rechnung gestellt werden können. Diesbezüglich finden die Regelungen gemäß Ziffer 5.9 bis 5.14 des Vertrages entsprechend Anwendung.

Die gesetzlichen Abgaben, Umlagen und Steuern sind nach der jeweils geltenden Rechtslage zu zahlen. Eine nachträgliche Verrechnung ist auch im Hinblick auf von sich im Rahmen der Deckung des Stromeigenbedarfs nach Ziff. 4.5 ggf. anfallenden gesetzliche Abgaben, Umlagen und Steuern möglich, wenn nach der geänderten Rechtslage ein dem Abgabepflichtigen bzw. Steuerschuldner zustehender Rückzahlungsanspruch besteht.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Anhang 3a: Ergebnisdokumentation Fernwärme Ulm BK8-22/4001-R

Ergebnisdokumentation für die endgültige stillzulegende Energieerzeugungsanlage Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock BK8-22/4001-R

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Ergebnisdokumentation
für die endgültig stillzulegende Energieerzeugungsanlage
Heizkraftwerk Magirusstraße - Kohleblock
BK8-22/4001-R

0. Vorbemerkung ... 3

1. Allgemeines zu erstattungsfähigen Kosten ... 4

1.1. Erstattung der Betriebsbereitschaftsauslagen ... 5
1.1.1. Schlüsselung von Kostenpositionen ... 6
1.1.2. Periodenfremde Aufwendungen / Plankosten ... 6
1.1.3. Opportunitätskosten ... 7

1.2. Erstattung der Erzeugungsauslagen ... 7

1.3. Kosten für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ... 7

1.4. Werteverbrauch der technischen Anlagen oder Anlagenteile ... 8

1.5. Rückzahlung investiver Vorteile ... 8

1.5 Grundsätze der Prüfmethodik ... 9

2. Erstattungsfähige Kosten aus der Gewinn- und Verlustrechnung ... 10

2.1. Materialaufwand ... 10
2.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren ... 13
2.1.1.1. Brennstoffe und Emissionsrechte ... 13
2.1.1.2. Periodenfremde RHB ... 13
2.1.1.3. Sonstige Aufwendungen RHB ... 13
2.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen ... 13
2.1.2.1. Instandhaltung und Reparaturen ... 16
2.1.2.2. Periodenfremde Aufwendungen ... 16
2.1.2.3. Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen ... 16

2.2. Personalaufwand ... 16
2.2.1. Löhne und Gehälter ... 16
2.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung ... 19
2.2.3. Altersversorgung ... 19
2.2.4. Soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen ... 20

2.3. Abschreibungen ... 20

2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen ... 20
2.4.1. Fremdleistung für Verwaltung und Vertrieb ... 20
2.4.2. Aufwand aus konzerninterner Verrechnung ... 22
2.4.3. Mieten / Pachten / Leasing ... 22
2.4.4. Versicherungen ... 23
2.4.5. Porto, Telefon und Büromaterial ... 23
2.4.6. Rechts- und Beratungskosten ... 23
2.4.7. Werbeaufwand, Öffentlichkeitsarbeit ... 23
2.4.8. Weiterbildungs- und Fortbildungskosten ... 23

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

2.4.9. Reisekosten 24
2.4.10. Bewirtungskosten 24
2.4.11. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen 24
2.4.12. Sonstiges 25
2.5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 26

3. Vorbehalt 26

0. Vorbemerkung

Die Fernwärme Ulm GmbH (Anlagenbetreiberin) hat sich mit der Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie "Heizkraftwerk Magirusstraße - Kohleblock" (Energieerzeugungsanlage) am dritten Ausschreibungsverfahren mit dem Gebotstermin 30.04.2021 nach dem KVBG beteiligt. Am 14.07.2021 erfolgte in diesem Verfahren die Erteilung des Zuschlags für die Anlage. Der Zuschlag gilt nach § 24 Satz 2 KVBG seit dem 21.07.2021 als bekanntgegeben. Acht Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur wäre das Verbot der Kohleverfeuerung und Stromvermarktung nach § 51 KVBG wirksam geworden. Jedoch unterfällt die Energieerzeugungsanlage dem grundsätzlichen Anwendungsbereich des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes (EKBG). Aufgrund der Rechtsänderungen durch das EKBG (§§ 50a ff. EnWG) ist die Anlagenbetreiberin nunmehr gesetzlich verpflichtet, die Anlage bis zum 31.03.2024 betriebsbereit zu halten (vgl. § 50b Abs. 4 EnWG). Mit § 50b EnWG wurden die Betreiber der Anlagen, welche nach § 13b Abs. 4 und 5 EnWG in der Netzreserve vorgehalten werden müssen, verpflichtet ihre Anlage in einen Zustand zu versetzen, der es erlaubt die Anlage in einem dauerhaften Betrieb am Strommarkt zu halten.

Die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Energieerzeugungsanlage erfolgt gemäß § 13d Abs. 3 S. 1 EnWG (i.V.m. § 50c EnWG) auf Grundlage eines Vertrags, der in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung (NetzResV) zwischen der Anlagenbetreiberin und dem ÜNB abzuschließen ist. In Abstimmung mit der Bundesnetzagentur ist in dem Vertrag insbesondere gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV der Umfang der Kostenerstattung für die Nutzung der Anlage im Rahmen der Netzreserve festzulegen.

Zu diesem Zweck wurden der Beschlusskammer 8 [redacted] Kostendaten übermittelt. Die vorläufige Ergebnisdokumentation wurde der Anlagenbetreiberin [redacted] zugesandt. Im Telefongespräch [redacted] wurden noch einzelne Sachverhalte aufgeklärt und im Nachgang [redacted] weitere Unterlagen übersendet.

Darüber hinaus war es der Anlagenbetreiberin freigestellt, befristet an den Strommarkt zurückzukehren. Von dieser Möglichkeit machte sie [redacted] Gebrauch. Für die Zeit der befristeten Rückkehr an den Strommarkt gelten Besonderheiten, vgl. §§°50a ff. EnWG. In dieser Zeit findet eine Erstattung der Leistungsvorhaltekosten

nicht statt. Vorsorglich wird für den gesamten Zeitraum, d.h. bis zum 31.03.2024, eine Kostenabstimmung vorgenommen. Gleichwohl geht die Beschlusskammer momentan davon aus, dass der Fall der nachfolgenden Netzreserve inklusive einer Vergütung unwahrscheinlich ist.

Sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, so dass eine Netzreserve über den 31.03.2024 hinaus ermöglicht wird, bedarf es einer neuen Darlegung und Prüfung sachgerechter Leistungsvorhaltekosten.

Die Höhe der festzulegenden Kostenerstattung der Leistungsvorhaltekosten für die einzelnen Vertragsjahre des Ausweisungszeitraums erfolgt hier auf Basis des durch die Anlagenbetreiberin übersendeten Erhebungsbogens mit dem Basisjahr 2020/2021 (Geschäftsjahr 01.10.2020 – 30.09.2021). Die final abgestimmten Leistungsvorhaltekosten sind Jahreswerte, d.h. sie sind entsprechend der tatsächlichen Zeit der Vorhaltung in der Netzreserve mit dem ÜNB abzurechnen. Es kommen Kosten für variable Kostenbestandteile oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft dazu.

Nachfolgend werden die Prüfungsergebnisse dokumentiert.

1. Allgemeines zu erstattungsfähigen Kosten

Aufgrund der Dynamik der energiepolitischen Entwicklungen und regulatorischen Entscheidungen ist die ursprüngliche Kohleverstromungsbeendigung im Rahmen der Bezuschlagung vom 14.07.2021 verändert. Anstelle des Eintrifft des Kohleverstromungsverbots, wurden mit § 50b EnWG die Betreiber der Anlagen, welche nach § 13b Abs. 4 und 5 EnWG in der Netzreserve vorgehalten werden müssen, verpflichtet die Anlage in einen Zustand zu versetzen, die es erlaubt die Anlage in einem dauerhaften Betrieb am Strommarkt zu halten. Diese Verpflichtung ist befristet bis zum 31.03.2024.

Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß § 50b Abs. 4 EnWG entsteht der Anlagenbetreiberin gegenüber dem ÜNB ein Vergütungsanspruch. Der Vergütungsanspruch des Betreibers einer Anlage, deren **endgültige Stilllegung** nach nach § 50a Abs. 5 EnWG verboten ist, ist in § 50a Abs. 4 EnWG i.V.m. § 13c Abs. 3 EnWG geregelt. Demnach ist dem Betreiber einer Anlage, deren endgültige Stilllegung ausgesetzt ist, eine Vergütung für die Verpflichtung nach §§ 50a ff. EnWG durch den jeweiligen Betreiber des Übertragungsnetzes zu zahlen. Die Anlagenbetreiberin hat grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung von

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

- Erhaltungsauslagen für Erhaltungsmaßnahmen, .
- Betriebsbereitschaftsauslagen nach § 6 NetzResV,
- Erzeugungsauslagen,
- Opportunitätskosten und
- anteiligem Werteverbrauch.

Betriebsbereitschaftsauslagen von Anlagen sind zu erstatten, wenn diese dem Netzreservebetrieb zu dienen bestimmt sind. Hierzu trifft § 9 Abs. 2 S. 2 NetzResV nähere Vorgaben. Es sind nur Kosten zu erstatten, die der Anlagenbetreiberin zusätzlich auf Grund der Bereitstellung für von dem ÜNB angeforderte Sicherheitsmaßnahmen entstehen. Nicht erstattungsfähig sind Kosten, die auch im Fall einer endgültigen Stilllegung oder im Hinblick auf eine spätere Rückkehr an die Strommärkte angefallen wären. Die Erstattung von Kosten für Erhaltungsmaßnahmen, die unabhängig von dem Erhalt der Betriebsfähigkeit der Anlage für den Netzreservebetrieb ergriffen werden, ist somit ausgeschlossen.

Eine Besonderheit der Kostenerstattung besteht für den Fall der befristeten Marktrückkehr, die vorsorglich aufgrund der energiepolitischen. Lage nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine im Laufe des Jahres 2022 gesetzlich geregelt wurde: Entscheidet sich die Anlagenbetreiberin aus der Netzreserve für eine befristete Teilnahme am Strommarkt gemäß § 50a EnWG, findet eine Kostenerstattung nur unter den Voraussetzungen der §§ 50a bis 50c EnWG statt. Einzelheiten hierzu werden in den nachfolgenden Punkten unter der jeweiligen Kostenkategorie erläutert.

1.1. Erstattung der Betriebsbereitschaftsauslagen

Gemäß § 13c Abs. 1 (i.V.m. Abs. 3 S.1 Nr. 2, S. 2) EnWG werden der Anlagenbetreiberin die für die Vorhaltung und Herstellung der Betriebsbereitschaft notwendigen Auslagen erstattet. Diese Betriebsbereitschaftsauslagen umfassen zum einen einmalige Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie einen Leistungspreis, der für die Bereithaltung der betreffenden Anlage gewährt wird. In § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b EnWG wird hierzu ausgeführt, dass nur Kosten berücksichtigt werden können, die dem Betreiber zusätzlich und fortlaufend auf Grund der Vorhaltung der Anlage für die Netzreserve entstehen. Die Bestimmung der Leistungsvorhaltekosten erfolgt unter Zugrundlegung der Daten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, hier des Geschäftsjahres 01.10.2020 – 30.09.2021. Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt die Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Leistungsvorhaltekosten dar. Dabei werden

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

im Folgenden Jahreskosten ermittelt, die dann anteilig auf die Zeiträume der Netzreserve in den betroffenen Kalenderjahren bezogen durch den Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten sind.

1.1.1. Schlüsselung von Kostenpositionen

Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Hierbei sind die Vorgaben des § 252 HGB stets zu berücksichtigen. Die Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Die Darlegung einer sachgerechten Schlüsselung kann durch Schlüssel gestützt werden, die eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Kostenstelle auf den Kraftwerksbetrieb plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Die Beschlusskammer behält sich vor, auch sachgerechtere Schlüsselungen zur Anwendung zu bringen.

1.1.2. Periodenfremde Aufwendungen / Plankosten

Periodenfremde Aufwendungen und Plankosten sind grundsätzlich nicht anerkennungsfähig. Die Bestimmung der Leistungsvorhaltekosten erfolgt unter Zugrundlegung der Daten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, hier des Jahres 2020 / 2021. Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt die Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Leistungsvorhaltekosten dar, die der Anlagenbetreiberin i.d.R. monatlich anteilig ausgezahlt werden. Da der auf dieser Basis ermittelte Leistungspreis über die jeweilige Vertragsdauer konstant bleibt, müssen die jährlich anzuerkennenden Kosten repräsentative Kosten für die jeweilige Vertragsdauer darstellen. Damit sind jährliche Verwerfungen wie periodenfremde Aufwendungen und/oder Plankosten grundsätzlich zu vernachlässigen, da diese Kosten gerade keine repräsentativen, jährlich wiederkehrenden Kosten darstellen. Dies resultiert aus den Vorgaben des § 13c Abs. 1 S. 1 Nr°1 lit. b (i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 2) EnWG, wonach der Leistungspreis als pauschalierter Betrag (Euro in Megawatt) auf Grundlage der jeweils ermittelten Erfahrungswerte der Anlage festgelegt werden kann.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

1.1.3. Opportunitätskosten

Diese Position ist nicht Bestandteil der Leistungsvorhaltekosten und wäre gesondert geltend zu machen.

1.2. Erstattung der Erzeugungsauslagen

Unter der Kostenart der Erzeugungsauslagen wird ein Arbeitspreis in Form der notwendigen Auslagen für eine Einspeisung der Anlage gewährt. Diese Kosten werden als variable Kosten gemäß § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 4 bzw. i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 EnWG gesondert vergütet.

Die Vergütung ist im abzuschließenden Vertrag zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und der Anlagenbetreiberin unter Berücksichtigung folgender Komponenten zu vereinbaren:

P_{REF}	Referenzpreis für den jeweiligen Energieträger
$H_{äq}$	mengenäquivalenter Energiegehalt des jeweiligen Energieträgers
P_{CO_2}	CO_2-Zertifikatspreis
H_{CO_2}	mengenäquivalente CO2-Emissionen des jeweiligen Energieträgers
η	anlagenspezifischer Nettowirkungsgrad

Ergänzend dazu ist die Erstattung des Stromeigenverbrauchs für das Anfahren der Energieerzeugungsanlage im Reservebetrieb als variable Kosten vorgesehen.

Diese Position ist nicht Bestandteil der Leistungsvorhaltekosten und wird gesondert erstattet. Hierfür ist eine entsprechende vertragliche Regelung vorzunehmen, die den damit einhergehenden Vergütungsanspruch abbildet.

1.3. Kosten für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

Im Rahmen der Betriebsbereitschaftsauslagen werden gemäß § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a (i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2) EnWG die einmaligen Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Energieerzeugungsanlage anerkannt. Hierbei handelt es sich um außerordentliche Kosten, die nicht bereits im Leistungspreis abgegolten sind. Die Kosten sind für den Netzreservebetrieb notwendig bzw. dienen zur Herstellung der

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Betriebsbereitschaft. Hierunter können z. B. Revisionen, Beschaffung von Vorratsbrennstoffen, immissionsschutzrechtliche Prüfungen sowie Kosten für Reparaturen außergewöhnlicher Schäden subsumiert werden.

Für den Zeitraum zwischen dem 01.06.2022 und dem 31.03.2024 gilt eine eingeschränkte Erstattung der Wiederherstellungskosten nach der Sonderregelung des § 50c Absatz 4 Satz 2 EnWG: Wiederherstellungskosten können zeitanteilig der Netzreserve und dem Zeitraum der befristeten Teilnahme am Strommarkt zugeordnet werden.

Die Kosten werden gesondert zu dem Leistungspreis erstattet.

1.4. Werteverbrauch der technischen Anlagen oder Anlagenteile

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 NetzResV sind Kosten, die auch im Fall einer vorläufigen Stilllegung angefallen wären, im Rahmen der Netzreserve nicht erstattungsfähig. Dementsprechend kann gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 NetzResV nur derjenige Werteverbrauch der weiterverwertbaren technischen Anlagen oder der Anlagenteile in Ansatz gebracht werden, der unmittelbar durch einen tatsächlichen Einsatz in der Netzreserve verursacht wird. Grundlage für die Bestimmung des anteiligen Werteverbrauchs sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 NetzResV i.V.m. § 13c Abs. 1 S. 3 EnWG die handelsrechtlichen Restwerte und die handelsrechtlichen Restnutzungsdauern in Jahren.

Ankerkennungsfähig ist diejenige Kostenhöhe, die sich nach der „Aufhebung und Neufestlegung der Feststellung zur Beschaffung und Vergütung von Redispatch-Maßnahmen nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 13a EnWG“ (BK8-18/0007-A) vom 19.05.2021 ergibt.

Während der befristeten Teilnahme am Strommarkt ist der anteilige Werteverbrauch der technischen Anlagen oder Anlagenteile im Sinne des § 13c Abs. 3 Satz 3 EnWG nicht erstattungsfähig. Der Anlagenbetreiberin steht insoweit kein Anspruch auf Kostenerstattung zu.

1.5. Rückzahlung investiver Vorteile

Nach § 13c Abs. 4 S. 2 EnWG ist für eine Anlage, die endgültig stillgelegt wird, der Restwert der investiven Vorteile bei wiederverwertbaren Anlagenteilen, die der Betrei-

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

ber der Anlage im Rahmen der Erhaltungsauslagen und der Betriebsbereitschaftsauslagen erhalten hat, zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Energieerzeugungsanlage nicht mehr als Netzreserve vorgehalten wird (§ 13c Absatz 4 Satz 3 EnWG). Entscheidet sich die Anlagenbetreiberin, wie hier, für eine befristete Teilnahme am Strommarkt nach § 50a EnWG, löst dies gemäß § 50c Abs. 4 EnWG keine Erstattung investiver Vorteile aus der Netzreserve aus. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der investiven Vorteile ist der 01.04.2024.

Die zu erstattenden Kosten sind nicht Teil der Leistungsvorhaltekosten und können erst bei einer endgültigen Stilllegung festgestellt und dem Netznutzer wieder gutgebracht werden.

1.5 Grundsätze der Prüfmethodik

Grundsätzlich sind Kosten nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zur stillzulegenden Energieerzeugungsanlage aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage entstehen oder dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig.

Eine Besonderheit stellen Gemeinkosten dar, welche buchhalterisch nicht ohne weiteres direkt zugeordnet werden können. Sie fallen i.d.R. für mehrere Geschäftsbereiche an. Typicherweise handelt es sich dabei um Overheadkosten wie Controlling, Einkauf, Rechnungswesen etc.. Diese Kosten können mit Hilfe eines geeigneten Schlüssels sachgerecht auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche verteilt werden. Es gibt mehrere Arten von Schlüsseln, die sich z.B. an Personal- oder Umsatzkennzahlen orientieren.

Für die Gemeinkosten ist der unmittelbare Nachweis problematisch, da es sich bei der Stilllegungsentscheidung lediglich um eine prognostische bzw. planerische Entscheidung handelt, die aufgrund des ausgesprochenen Stilllegungsverbotes nicht zur Umsetzung gelangt. Überdies hängt der Abbau von Gemeinkosten nicht immer zwingend mit der Stilllegung des Kraftwerks zusammen; er ist zudem stark von der Größe des Unternehmens abhängig. So wird z.B. bei einem Unternehmen mit nur einem oder zwei Tätigkeitsbereichen der Druck bei Wegfall einer Tätigkeit Gemeinkosten abzubauen, deutlich höher sein, als bei einem Unternehmen mit einer wesentlich komplexeren Unternehmensstruktur.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Kann die Anlagenbetreiberin im Rahmen der Beweislast keine bewertbaren Nachweise vorlegen, so können gemäß § 13c Abs. 1 Nr. 1 lit. b (i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 2) EnWG der Energieerzeugungsanlage zurechenbare Gemeinkosten der Anlagenbetreiberin bis zu einer Höhe von 5 % der übrigen Kosten dieser Nummer pauschal als Gemeinkosten anerkannt werden. Der Nachweis höherer Gemeinkosten durch die Anlagenbetreiberin, nach Vorlage entsprechender Nachweise, ist möglich.

Die Anlagenbetreiberin trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem internen und externen Rechnungswesen der Anlagenbetreiberin entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange die Anlagenbetreiberin nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten der Anlagenbetreiberin gegenüber; die Mitwirkungspflicht begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die nachfolgende Dokumentation der erstattungsfähigen Kosten orientiert sich dem Grunde nach an dem Aufbau und der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB.

2. Erstattungsfähige Kosten aus der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Materialaufwand

Der Materialaufwand umfasst alle Aufwendungen, welche bei der Beschaffung oder dem Verbrauch von Rohstoffen oder Waren entstehen. Dazu gehören auch die unter der Position Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe verbuchten Aufwendungen. Bei der Erzeugung von elektrischer Energie durch fossile Energieerzeugungsanlagen werden Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe verbraucht. Diese werden, wie oben unter Gliederungspunkt 1.2 „Erstattung der Erzeugungsauslagen" dargestellt, gesondert vergütet. Entsprechend sind die Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu berücksichtigen.

Nachvollziehbar stellte die Anlagenbetreiberin dar, wie sich im Betrachtungsjahr die Aufwendungen für den Materialaufwand [redacted] zusammensetzen.

[redacted]



Abbildung 1

[redacted]



Abbildung 2

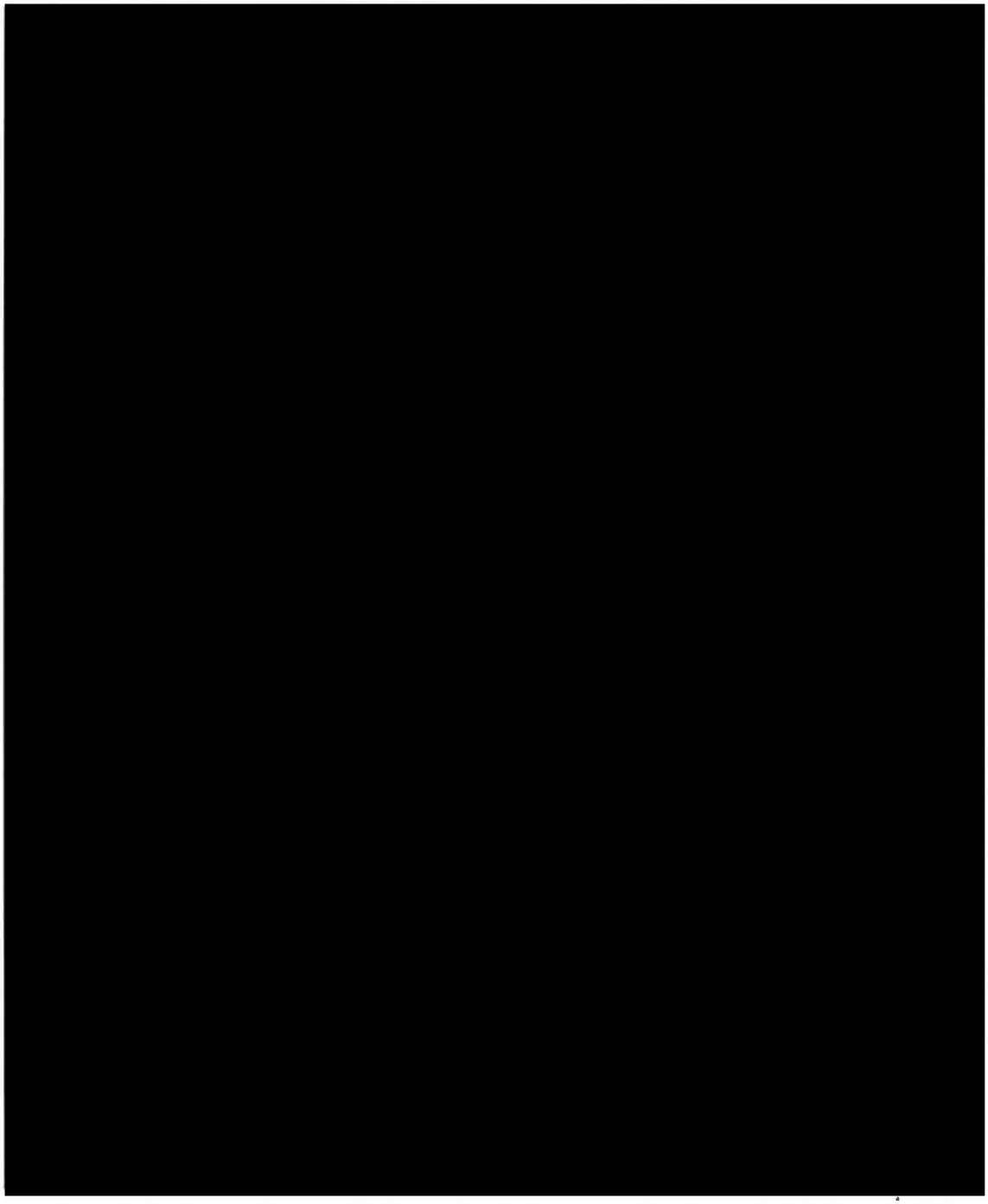


Abbildung 3

Die Anlagenbetreiberin bestätigte, dass sämtliche Kosten, die mit ihren Fernwärmeverpflichtungen verbunden sind im vorgelegten Kostentableau nicht enthalten sind. Darüber hinaus bestätigte sie ebenfalls, dass die geltend gemachten Kosten wiederkehrend sind und sämtliche Kostenpositionen dem in Rede stehenden Kohleblock 5 zuzuordnen sind.

Folglich ist der vollständige geltend gemachte Betrag [redacted] berücksichtigungsfähig.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

2.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren

2.1.1.1. Brennstoffe und Emissionsrechte

Wie oben unter dem Gliederungspunkt 1.2. „Erstattung der Energieerzeugungsanlagen" bereits erläutert, werden variable Kosten gesondert vergütet. Entsprechend sind die Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu berücksichtigen.

2.1.1.2. Periodenfremde RHB

Periodenfremde Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind nicht anerkennungsfähig, da es sich zum einen um variable Kosten handelt, die ggf. separat (über den Arbeitspreis) vergütet werden. Zum anderen ist, wie oben unter dem Gliederungspunkt 1.1.2 Periodenfremde Aufwendungen / Plankosten bereits beschrieben, auf jährlich wiederkehrende, repräsentative Kosten abzustellen, womit periodenfremde Aufwendungen per Definition bereits ausgeschlossen sind.

2.1.1.3. Sonstige Aufwendungen RHB

Unter der Position 5.1.3 sonstige Aufwendungen RHB sind Materialkosten zu erfassen, die erzeugungsunabhängig entstehen. Beispiele für derartige sonstige Aufwendungen sind beispielsweise der Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge oder auch Kosten für die Betriebsführung wie Verbrauch von Gas, Strom, Wasser und Fernwärme etc..

2.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die unter der Position 5.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen des Erhebungsbogens anerkennungsfähigen Aufwendungen sind nur solche Aufwendungen, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Materialaufwand zuzuordnen sind. Demgegenüber sind Leistungen Dritter, die nicht überwiegend dem Stoff- bzw. Materialeinsatz zugeordnet werden können, unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen (siehe unten Position 2.4.).

Nachvollziehbar stellt die Anlagenbetreiberin dar, wie sich im Betrachtungsjahr die Aufwendungen für den Materialaufwand [redacted] zusammensetzen.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Die Anlagenbetreiberin bestätigte, dass sämtliche Kosten, die mit ihren Fernwärmeverpflichtungen verbunden sind im vorgelegten Kostentableau nicht enthalten sind. Darüber hinaus bestätigte sie ebenfalls, dass die geltend gemachten Kosten wiederkehrend sind, frei von periodenfremden Kosten und sämtliche Kostenpositionen dem in Rede stehenden Kohleblock 5 zuzuordnen sind.

Ein expliziter Ausschluss möglicher Doppelverrechnungen wurde auch hier seitens der Anlagenbetreiberin vorgenommen.

[redacted]

Abbildung 5 (Anmerkung: FUG = Fernwärme Ulm GmbH)

Eine explizite Bestätigung einer Doppelabrechnung wurde hier ebenfalls vorgenommen. [redacted]

Folglich ist der vollständige geltend gemachte Betrag [redacted] berücksichtigungsfähig.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

2.1.2.1. Instandhaltung und Reparaturen

In den jährlich fixierten Leistungsvorhaltekosten für Instandhaltung und Reparaturen sind derartige laufende Kosten zu berücksichtigen, die sich auf Planung und Abwicklung von Instandhaltungsmaßnahmen vor Eintritt eines bestimmten schadensbedingten Anlagenzustandes bzw. eines ungesteuerten Anlagenausfalls beziehen. Zu den anzuerkennenden Kosten für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung zählen maßgeblich Kosten für Wartungsarbeiten. Dazu zählen ggf. im Einzelfall auch vorbeugende Reparaturen, ein vorbeugender Austausch kleinerer Maschinenteile oder sonstige vorbeugende Maßnahmen, wie z.B. Schutzanstriche oder Installation von Warneinrichtungen. Ebenso sind hier kleinere Reparaturen zu verstehen.

2.1.2.2. Periodenfremde Aufwendungen

Wie unter dem Gliederungspunkt 1.1.2 Periodenfremde Aufwendungen / Plankosten bereits beschrieben, ist auf jährlich wiederkehrende, repräsentative Kosten abzustellen, womit periodenfremde Aufwendungen per Definition bereits ausgeschlossen sind.

2.1.2.3. Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen

Unter der Position 5.2.3. „Davon sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen" (im Erhebungsbogen) können i.d.R. die Netzentgelte und der Eigenverbrauch anerkannt werden.

2.2. Personalaufwand

Personalkosten setzen sich aus den Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), aus den Kosten für soziale Aufwendungen gem. § 275 Abs. 2 Nr. 6 lit. b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 7 HGB (Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkswohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder) zusammen.

2.2.1. Löhne und Gehälter

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Unter der Position Löhne und Gehälter werden die Bruttobeträge der Arbeitsentgelte zusammengefasst. Zu Löhnen und Gehältern gehören alle Vergütungen, die die Belegschaftsmitglieder einer Anlagenbetreiberin (Arbeiter und Angestellte) und Geschäftsführer sowie Mitglieder des Vorstands erhalten, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, also auch Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen etc.. Die Buchung von Löhnen und Gehältern erfolgt auf besonderen Aufwandskonten als Teil der Personalkosten. Belege für berechnete und gezahlte Löhne und Gehälter können Lohnlisten und Gehaltslisten sein.

Der Betrag ist in der Regel der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen, entweder

- beim Gesamtkostenverfahren unter Personalaufwand, getrennt in
 (1) Löhne und Gehälter sowie
 (2) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

oder

- beim Umsatzkostenverfahren separiert aus den Positionen Herstellungskosten, Vertriebs- und Verwaltungskosten.

Kosten aus der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit, Kosten aus der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Kosten von Betriebskindertagesstätten für Kinder, der beschäftigten Betriebsangehörigen, betreffen teilweise Lohnbestandteile. Bei allen Positionen ist zu beachten, dass die Kosten das übliche Maß im Rahmen des Auslagenersatzes nicht überschreiten dürfen.



Abbildung 6

Der Abbildung 6 entsprechend sind damit [redacted] Personaleinheiten als direktes Personal der betreffenden Anlage zuzuordnen und [redacted] Personaleinheiten dem Querschnitt [redacted] Die Beschlusskammer hinterfragte in der ersten Plausibilisierung [redacted] die für die Netzreserve notwendigen Personaleinheiten. Seitens der Anlagenbetreiberin wurde die Richtigkeit des notwendigen Personalbestands bestätigt. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass die vollständigen [redacted] Personaleinheiten, die auch im Markt für den in Rede stehenden Kohleblock direkt oder indirekt tätig waren, so auch für die Belange der Netzreserve ausreichen sind bzw. gebraucht werden.

Transparent leitete die Anlagenbetreiberin die Schlüsselung des Querschnittspersonals her. Sie spiegelte den Personalbedarf für die betreffende Anlage an der Gesamtanzahl der Mitarbeiter zum 30.09.2021 und konnte auf diesem Weg eine valide Schlüsselung der Personalkosten vorweisen. Eine Nachvollziehbarkeit einzelner Kostenbestandteile ist gegeben.

[redacted]

Abbildung 7 (Anmerkung: FUG = Fernwärme Ulm GmbH)

Die Beschlusskammer bat außerdem um Stellungnahme, ob in den [redacted] angegebenen Personalkosten [redacted] auch eine Corona-Prämie berücksichtigt wurde und inwiefern insbesondere die Erfolgsbeteiligung der Geschäftsführung auch im Netzreservefall zu zahlen sei. [redacted]

Eine Nachvollziehbarkeit der Extraktion ist hier ebenfalls gegeben. Gleichzeitig bestätigte die Anlagenbetreiberin, dass keine Doppelverrechnungen in der Position Personalkosten und anderen Teilpositionen in der GuV-Übersicht vorgenommen wurden. Ebenfalls führte die Anlagenbetreiberin aus, dass etwaige Altersteilzeit-Verpflichtungen und Pensionsrückstellungen von einem externen Dienstleister versicherungsmathematisch bewertet wurden. Sie halten damit der geforderten Nachweisführung stand.

Zur weiteren Plausibilisierung ließ sich die Beschlusskammer den Personalbestand zum 31.12.2022 ebenfalls vorlegen. Die Anlagenbetreiberin stellte in diesem Zusammenhang auch dar, dass es weder in Zukunft geplant ist noch nach dem 31.10.2022 bereits Personal dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurde. Hierzu zählen auch etwaige sonstige Maßnahmen wie das APG. Sämtliche seitens der Anlagenbetreiberin geltend gemachten Lohn- und Gehaltsbestandteile sind wiederkehrend. Dies wurde so auch von der Anlagenbetreiberin explizit in ihrer Stellungnahme herausgestellt.

Im Ergebnis sind die vollständigen Personalkosten [redacted] berücksichtigungsfähig.

2.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Diese Position setzt sich aus Kosten für soziale Abgaben bzw. Aufwendungen gem. § 275 Abs. 2 Nr. 6 lit. b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 7 HGB (Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkswohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder) zusammen.

2.2.3. Altersversorgung

Gem. § 275 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 7 HGB können Aufwendungen für die Altersversorgung der Mitarbeiter einer Anlagenbetreiberin entstehen; die ggf. für die Leistungsvorhaltekosten von Bedeutung sind. Der Auslagenersatz verhindert jedoch die Übernahme jeglicher Aufwendungen in die Betrachtung. Personalzusatzkosten (Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung) sind der Höhe nach anerkennungsfähig, wenn sie zu den Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Insbesondere die betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen und Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen sind dabei auf ein angemessenes Verhältnis zu begrenzen. Die Ansprüche der Arbeitnehmer selbst werden durch diese Prüfung nicht betroffen.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

2.2.4. Soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen

Kosten für soziale Abgaben bzw. sonstige Aufwendungen gem. § 275 Abs. 2 Nr. 6 lit. b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) sind ggf. berücksichtigungsfähig im Rahmen des Auslagenersatzes als Leistungsvorhaltekosten zu berücksichtigen. Die Aufwendungen für Soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen müssen ebenfalls in einem angemessenen Verhältnis zu den Personalkosten stehen.

2.3. Abschreibungen

Der Ansatz von Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 NetzResV grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme bildet insofern die Erstattung des anteiligen Werteverbrauchs nach den unter 1.4. dargestellten Maßgaben.

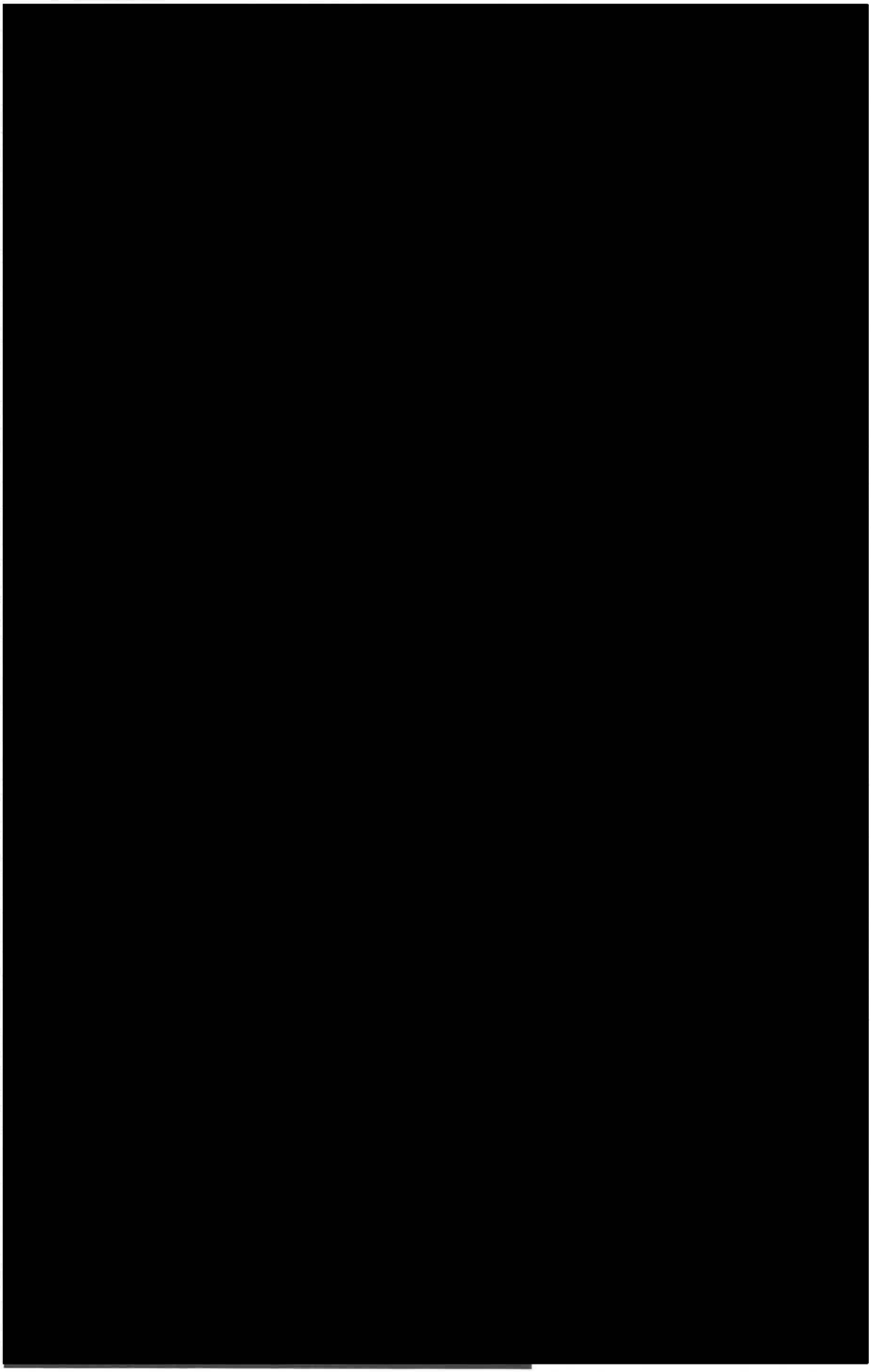
2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Beurteilung der Sachgerechtigkeit und Effizienz der jeweiligen Kostenansätze sind einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Soweit abweichende Aspekte oder verallgemeinerungsfähige Grundsätze bei der Prüfung berücksichtigt wurden, sind diese im Folgenden ergänzend erläutert.

2.4.1. Fremdleistung für Verwaltung und Vertrieb

Fremdleistungen, die grundsätzlich anerkannt werden können, sind alle Leistungen, die dem eigenen Betriebszweck dienen (hier dem Betrieb der stillzulegenden Energieerzeugungsanlage). Sie werden jedoch von einem anderen Unternehmer erbracht werden (z. B. Vorleistungen, Subunternehmerleistungen, Lohnveredelungen usw.).

[redacted]



[redacted]

2.4.2. Aufwand aus konzerninterner Verrechnung

Bei dem Aufwand für konzerninterne Verrechnungen handelt es sich um den Aufwand für Dienstleistungen oder Produkte, die von Konzernunternehmen statt externen Anbietern zur Verfügung gestellt werden.

2.4.3. Mieten / Pachten / Leasing

In dieser Position sind die für den Betrieb notwendigen Kosten für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge zu verbuchen.

Die Anlagenbetreiberin übersandte in einer ersten Plausibilisierungsrunde umfangreiche Rechnungen zum Nachweis der geltend gemachten Kosten [redacted]. Diese genügen der notwendigen Nachweisführung. Gleiches gilt für den gewählten Schlüssel [redacted]

[redacted]

Abbildung 8

Die vollständigen geltend gemachten Kosten [redacted] sind somit berücksichtigungsfähig.

2.4.4. Versicherungen

In dieser Position sind die für den Betrieb notwendigen Kosten für Versicherungen (Sach- und Haftpflichtversicherungen) zu verbuchen.

Die Anlagenbetreiberin bestätigte, dass es sich um rein betriebsnotwendige Versicherungen handelt. Der gewählte Schlüssel (s. o., vgl. Abbildung 8) ist nachvollziehbar.

Die vollständigen geltend gemachten Kosten [redacted] sind somit berücksichtigungsfähig.

2.4.5. Porto, Telefon und Büromaterial

In dieser Position sind die für den Betrieb notwendigen Kosten für Porto, Telefon und Büromaterial zu verbuchen.

2.4.6. Rechts- und Beratungskosten

Rechts- und Beratungskosten müssen einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Alle Beratungsleistungen müssen sich auf den Kraftwerksbetrieb beziehen, daher ist auf die Abgrenzung zu anderen Aktivitäten zu achten.

2.4.7. Werbeaufwand, Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Betrieb einer stillgelegten Energieerzeugungsanlage haben. Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, nicht berücksichtigungsfähig [redacted]

2.4.8. Weiterbildungs- und Fortbildungskosten

In dieser Position sind die für den Betrieb einer Energieerzeugungsanlage betriebsnotwendigen Kosten für Weiterbildung und Fortbildung zu verbuchen.

Die Anlagenbetreiberin machte [redacted] dieser Position geltend, die sie nochmals transparent aufschlüsselte.

[redacted]

Abbildung 9

Die Anlagenbetreiberin wurde, um auszuschließen, dass der geltend gemachte Betrag eine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellt, dazu aufgefordert exemplarisch für die Quartale 1 und 2 2022 die Fortbildungskosten vorzulegen. Dieser Bitte kam die Anlagenbetreiberin in ihrer Stellungnahme nach.

[redacted]

2.4.9. Reisekosten

In dieser Position sind die für den Betrieb einer Energieerzeugungsanlage betriebsnotwendigen Kosten für Reisen zu verbuchen.

2.4.10. Bewirtungskosten

In dieser Position sind die für den Betrieb einer Energieerzeugungsanlage nachweislich betriebsnotwendigen Bewirtungskosten zu verbuchen.

2.4.11. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen

Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen erfolgen in der Regel aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners. Sie sind in Ermangelung eines Kausalzusammenhangs mit dem Netzreserveregime grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 NetzResV nicht berücksichtigungsfähig. Nur soweit ein solcher Zusammenhang

im Einzelfall dargelegt wird und die Nennung des Debitors, die Höhe des Forderungsausfalls sowie der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen einer erfolglos versuchten Betreibung erfolgt, ist eine Berücksichtigung statthaft.

[redacted]

2.4.12. Sonstiges

Die Anlagenbetreiberin machte [redacted] n dieser Position geltend, die sie nochmals detailliert aufschlüsselte.

[redacted]

Abbildung 10

Die Anlagenbetreiberin zeigte Kosten in Höhe von [redacted] für die Instandhaltung der Betrieb- und Geschäftsausstattung an. Sie bestätigte, dass es sich um wiederkehrende Kosten handelt, welche auch Teil der Gewinn- und Verlustrechnung sind. Es handelt sich folglich nicht um Plankosten, welche nicht berücksichtigungsfähig gewesen wären. Die geltend gemachten Kosten für Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind daher zu berücksichtigen. Der gewählte Schlüssel von [redacted] (Abbildung 8) ist nachvollziehbar.

[redacted]

[redacted]

2.5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Das in der Bilanz der Anlagenbetreiberin verbuchte Fremdkapital, steht diesem in den meisten Fällen verzinst zur Verfügung. Ausnahmen können hier z. B. kurzfristige Verbindlichkeiten darstellen. Der Zinsbetrag, der für Fremdkapital verbucht wird, wird als Zinsaufwand bezeichnet. Dieser Zinsaufwand wird in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen. Zinsaufwendungen fallen für Kredite, Hypotheken, Schuldverschreibungen, Darlehen und langfristige Rückstellungen an. Sie werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Zinsen und ähnliche Aufwendungen verbucht. Zinsaufwendungen sind unter dem Maßstab des Auslagenersatzes bei den Betriebsbereitschaftsauslagen gemäß § 13c EnWG Abs. 1 EnWG und § 13c Abs. 3 EnWG zu berücksichtigen.

3. Vorbehalt

Sollten sich die Rahmenbedingungen erneut ändern und die Anlage wieder in die Netzreserve zurückkehren, behält sich die Beschlusskammer vor eine erneute Sichtung und Prüfung der dann zu aktualisierenden Kostenunterlagen vorzunehmen.

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Anhang 7: Kontaktstellen Fernwärme Ulm

Ansprechpartner operative Abwicklung Kraftwerkseinsatz, Energiedispatching, CO2-Management, Bilanzkreismanagement

[redacted]

Ansprechpartner Betriebsleitung

[redacted]

Ansprechpartner Kraftwerkswarte Ulm (Schichtleiter)

[redacted]

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Ansprechpartner Rechnungslegung, Brennstoffbeschaffung Kohle und Öl (HS, HEL), Vertragsmanagement



Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Anhang 5: Kontaktstellen TBW

Ansprechpartner operative Abwicklung Anforderung der Netzreserve und Informationspflichten

[redacted]

Ansprechpartner konzeptionelle Fragen zur Abrechnung

[redacted]

Ansprechpartner Rechnungslegung

[redacted]

Docusign Envelope ID; 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Ansprechpartner Vertragsmanagement

[redacted]

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Anhang 6: Übersicht der Fernwärme Ulm zu Kostenbestandteilen

Kostenübersicht für die endgültige stillzulegende Energieerzeugungsanlage Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock BK8-22/4001-R (durch Fernwärme Ulm geschwärzt)

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Basisjahr 2020/2021							
Netzreserveanlage Heizkraftwerk Magirusstraße - Kohleblock Anlagenbetreiber Fernwärme Ulm GmbH	Überleitung der Tätigkeiten-GuV						
Gewinn- und Verlustrechnung	Gesamtkosten Netzreserveanlage Heizkraftwerk Magirusstraße - Kohleblock [€]	*davon Overheadkosten Netzreserveanlage Heizkraftwerk Magirusstraße - Kohleblock* *[€]*	*davon geschlüsselte Standortkosten Netzreserveanlage Heizkraftwerk Magirusstraße - Kohleblock* *[€]*	*davon direkte Kosten Netzreserveanlage Heizkraftwerk Magirusstraße - Kohleblock* *[€]*	Kürzungen [€]	Ergebnis Anlagenbetreiber [€]	Ergebnis BNetzA [€]
1	[redacted]						
1.1							
1.2							
1.3							
1.4							
1.5							
2							
3							
4							
4.1							
4.2							
4.3							
4.4							
4.5							
4.6							
5							
5.1							
5.1.1							
5.1.2							
5.1.3							
5.2							
5.2.1							
5.2.2							
5.2.3							
6.							
6.1							
6.1.a							
6.2							
6.2.1							
6.2.2							
7.							
7.1							
7.2							
7.3							
8.							
8.1							
8.2							
8.3							
8.4							

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

8.5	[redacted]	[redacted]
8.6		
8.7		
8.8		
8.9		
8.10		
8.11		
8.12		
8.13		
8.14		
9		
10		
11		
11.1		
11.2		
11.3		
12		
12.1		
12.2		
12.3		
12.4		
13		
14		
15		
15.1		
15.2		
15.3		
15.4		
15.5		
16		
	Geltend gemachte Leistungsvorhaltekosten [€]	

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Anhang 7: Ergänzungsregelung Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG)

Präambel

Durch das sog. „Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz" vom 08.07.2022 (BGBl. I S. 1054) haben sich mit Inkrafttreten zum 12.07.2022 die rechtlichen Vorgaben für Netzreservekraftwerke – derzeit befristet bis 31.03.2024 – geändert: Die Anlagenbetreiber müssen die Anlagen bis zu diesem Datum für eine befristete Teilnahme am Strommarkt im Dauerbetrieb betriebsbereit halten (§ 50b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz, kurz EnWG) und unter den Voraussetzungen des § 50b EnWG ggf. einen Brennstoffvorrat anlegen.

Als Ausgleich für die Pflicht zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft hat der Anlagenbetreiber gemäß § 13c Abs. 3 Satz 1 EnWG und und § 50a Abs. 4 EnWG und § 50b Abs. 5 EnWG i.V.m. § 13c EnWG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegenüber dem ÜNB.

Um die gesetzlichen Neuregelungen der §§ 50a-c EnWG und der Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve vom 13.07.2022 (Stromangebotsausweitungsverordnung - StaaV) in ihrer jeweils geltenden Fassung umzusetzen, welche die befristete Teilnahme am Strommarkt zulässt (zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Netzreservevertrages Fernwärme Ulm samt diesen Anhangs 7 ist die Teilnahme am Strommarkt nach § 1 Abs. 3 StaaV bis längstens zum Ablauf des 31.03.2024 terminiert), vereinbaren die Vertragspartner die im Folgenden aufgeführten Regelungen als für diesen Zeitraum zeitlich befristete Spezialregelungen in Gestalt eines Anhangs zum vorliegenden Netzreservevertrag Fernwärme Ulm.

1 Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

(1) Fernwärme Ulm ist zur Vorhaltung der Anlage in der Netzreserve gemäß § 50a Abs. 4 EnWG bis zum 31.03.2024 verpflichtet, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist. Im Anschluss ab dem 01.04.2024 gilt gemäß §§ 13b, 50b Abs. 4 EnWG sowie § 50c Abs. 3 EnWG weiterhin die Verpflichtung zur Vorhaltung der Anlage in der Netzreserve, sofern diese nach diesem Zeitpunkt als systemrelevant ausgewiesen ist.

(2) Entscheidet sich Fernwärme Ulm für eine befristete Teilnahme am Strommarkt nach § 50a EnWG, entfällt für den Zeitraum der befristeten Teilnahme am Strommarkt der Anspruch auf die Zahlung der Leistungsvorhaltekosten gemäß Ziffer 5.3.

(3) [Platzhalter für anlagenspezifische Regelungen]

2 Bevorratung sowie Verwendung von Brennstoffen

(1) Fernwärme Ulm muss während der Vorhaltung in der Netzreserve gemäß den Vorgaben des § 50b Abs. 1 und 2 Nr. 1 EnWG (bzw. während der befristeten Teilnahme am Strommarkt, sofern TransnetBW gemäß § 50b Abs. 4 Satz 4 EnWG davon abgesehen oder zusätzlich eine Vorgabe macht, entsprechend der Vorgabe der TransnetBW) Steinkohle bevorraten(„Erstausstattung").

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54

Sollte demzufolge im zeitlichen Verlauf zunächst während der befristeten Teilnahme am Strommarkt keine Mengenvorgabe oder eine Mengenvorgabe der TransnetBW bestehen und anschließend durch die Fernwärme Ulm während der Vorhaltung in der Netzreserve eine höhere Mengenvorgabe aus § 50b Abs. 2 Nr. 1 EnWG zu erfüllen sein, so zählt auch die zusätzlich zur Erfüllung der Vorgaben aus § 50b Abs. 2 Nr. 1 EnWG zu beschaffende Steinkohlemenge zur Erstausstattung. Die Erstausstattung ist in jedem Fall insgesamt begrenzt auf den Umfang gemäß § 50b Abs. 2 Nr. 1 EnWG.

(2) Gegen entsprechende Ist-Kosten-Nachweise übernimmt TransnetBW die zum Zeitpunkt der Beschaffung entstandenen Kosten für die Erstausstattung an Steinkohle im Umfang der Vorgaben aus Absatz 1.

(3) Entscheidet sich Fernwärme Ulm für eine befristete Teilnahme am Strommarkt nach § 50a EnWG, so steht Fernwärme Ulm kein Anspruch auf Kostenerstattung für Steinkohle, die während einer befristeten Teilnahme am Strommarkt verwendet werden, gemäß § 13c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EnWG zu.
Es erfolgt darüber hinaus grundsätzlich auch keine Kostenerstattung gemäß § 13c EnWG für sonstige durch die befristete Teilnahme am Strommarkt angefallenen Erzeugungsauslagen. Etwaige Ansprüche auf Kostenerstattung nach Maßgabe der für Redispatcheinsätze geltenden Kostenerstattungsregelungen gem. § 13a EnWG oder sonstige etwaige Ansprüche aus Marktgeschäften mit dem ÜNB bleiben hiervon unberührt.

(7) [Platzhalter für anlagenspezifische Regelungen]

2.1. Endschaftsregelung

(1) Die Vertragspartner stimmen überein, im November 2023 die Situation im Hinblick auf die Bevorratung an Steinkohle nach Nr. 2, Abs. 1 Satz 1 im Lichte der Versorgungslage, der Lage an den Strom- und Gasmärkten, der Verfügbarkeit der Brennstofflogistik, der Witterungsbedingungen und der wirtschaftlichen und ökologischen Interessen aller Beteiligten konstruktiv zu bewerten, um ggf. eine von dieser Vereinbarung abweichende Bevorratungsmenge an Steinkohle zu vereinbaren.

(2) Sollte eine auf Kosten der TransnetBW bevorratete Erstausstattung an Steinkohle aufgrund gesetzlicher/regulatorischer Anpassungen, durch Verstreichen der Fristen gemäß § 50b Abs. 2 Nr. 1 EnWG oder durch Entfall einer zuvor von TransnetBW erteilten Vorgabe gemäß § 50b Abs. 4 Satz 4 EnWG nicht mehr weiter aufrechterhalten werden müssen, so sind verbliebene Steinkohlemengen vorrangig im Rahmen von Anforderungen der TransnetBW nach § 13 Abs. 1 EnWG zu verbrauchen. Hierbei erfolgt keine weitere Erstattung von Brennstoffkosten gemäß § 13c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EnWG. Ist eine Verwendung verbliebener Steinkohle im Rahmen von Anforderungen der TransnetBW nach § 13 Abs. 1 EnWG und / oder Probestarts aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mehr möglich, so werden sich TransnetBW und Fernwärme Ulm über eine etwaige Veräußerung der Brennstoffe zu Gunsten TransnetBW verständigen, wobei TransnetBW etwaige damit verbundene zusätzliche Kosten der Fernwärme Ulm (bspw. Transportkosten) trägt. Die Bundesnetzagentur ist dabei mit einzubeziehen.

(3) [Platzhalter für anlagenspezifische Regelungen]

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54
vertraulich (Confidential)

3 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

(1) Der **Zeitraum der Wiederherstellungskosten** ist wie folgt definiert: Alle Wiederherstellungskosten, die nach dem 01.06.2022 (24 Uhr) und vor dem 01.04.2024 (0:00 Uhr) entstanden sind, sind separat zu erfassen. Kosten gelten als in diesem Zeitraum entstanden, wenn die Wiederherstellungsmaßnahme in dem genannten Zeitraum erfolgt.

(2) Für **Zeiträume der Netzreserve** erfolgt eine vorläufige Kostenerstattung unter nachfolgenden Bedingungen: Wiederherstellungsmaßnahmen, die im Zeitraum gemäß Abs. (1) erfolgen sollen, werden gemäß dem Hinweis der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur bezüglich dem Umgang mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a EnWG (sog. „4-Stufen-Modell") vom 07.02.2018 (Anhang 1b) bewertet und nach Freigabe durch TransnetBW durchgeführt. Fernwärme Ulm hat gegenüber TransnetBW nachzuweisen, welche Wiederherstellungskosten im Zeitraum der Netzreserve entstanden sind. Wird der Nachweis erbracht, sind diese Kosten vorbehaltlich einer etwaigen Rückerstattung gemäß Absatz (5) von TransnetBW zu erstatten. Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, erfolgt keine Erstattung durch TransnetBW.

(3) Für **Zeiträume der Teilnahme am Strommarkt** gilt die folgende Vorgehensweise: Wiederherstellungsmaßnahmen sind nicht vorab von TransnetBW freizugeben. Im Übrigen gelten sämtliche Maßgaben (Vorgehens-, Darlegungs- und Nachweispflichten) nach dem Netzreservevertrag entsprechend. Klarstellend zählt hierzu auch die Einhaltung einer dazu erforderlichen Dokumentation dergestalt, dass die Fernwärme Ulm sämtliche erforderliche Maßnahmen von einem durch die TransnetBW beauftragten Sachverständigen Dritten beurteilen und dokumentieren lässt. Werden alle Maßgaben eingehalten, die die TransnetBW danach zu einer Freigabe der Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 des Netzreservevertrages veranlasst hätten, können die Kosten für diese Maßnahmen nach dem 31.03.2024 zeitanteilig grundsätzlich erstattet werden.

(4) Wenn und soweit die Erstattungsfähigkeit von Kosten gemäß Absatz (3) von TransnetBW festgestellt wird, sind diese Kosten von TransnetBW nach dem 31.03.2024 zeitanteilig zu erstatten.

(5) Für die **abschließende Feststellung des Umfangs des Erstattungsanspruchs** gilt: Am Ende der Geltungsdauer der §§ 50a-c EnWG zum 31.03.2024 werden Wiederherstellungskosten in Abstimmung mit der BNetzA nach Maßgabe der §§ 50a – 50c EnWG in Verbindung mit § 13c EnWG dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, sowie zeitanteilig dem Zeitraum der Netzreserve und dem Zeitraum der Teilnahme am Strommarkt zugeordnet, wenn und soweit eine Teilnahme am Markt tatsächlich erfolgte. Wiederherstellungskosten sind bei der zeitanteiligen Zuordnung nur zu berücksichtigen, wenn die Wiederherstellungsmaßnahme im Zeitraum nach Absatz (1) erfolgt ist. Dieser Zeitraum ist auch maßgeblich für die Berechnung der Zeitanteiligkeit. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Netzreserve innerhalb des Zeitraums nach Absatz (1) gilt das Beendigungsdatum der Netzreserve.
Der Anteil der Wiederherstellungskosten, der auf den Anteil des Zeitraums entfällt, in welchem sich die Anlage in der Netzreserve befand, ist unter Berücksichtigung der gemäß Abs. (2) bereits erfolgten Zahlungen durch TransnetBW an Fernwärme Ulm zu erstatten. Sollten die gemäß Abs. (2) bereits erfolgten Zahlungen den Anteil der Wiederherstellungskosten übersteigen, der auf den Anteil des Zeitraums entfällt, in welchem sich die Anlage

Docusign Envelope ID: 66CB04C9-4CF2-4515-8138-C56963783B54
vertraulich (Confidential)

in der Netzreserve befand, wird Fernwärme Ulm die Differenz an TransnetBW zurückerstatten. Die Kostenaufteilung wird nach Abschluss der Prüfung und in Abstimmung mit den Vertragspartnern durch die BNetzA gemäß § 50c Abs. 4 EnWG mitgeteilt.

4 Anteiliger Werteverbrauch

Während der befristeten Teilnahme am Strommarkt ist der anteilige Werteverbrauch der technischen Anlagen oder Anlagenteile im Sinne des § 13c Abs. 3 Satz 3 EnWG nicht erstattungsfähig. Fernwärme Ulm steht insoweit kein Anspruch gegen den TransnetBW auf Kostenerstattung zu.

5 Opportunitätskosten

Während der befristeten Teilnahme am Strommarkt werden die Opportunitätskosten im Sinne des § 13c Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnWG nicht erstattet. Fernwärme Ulm steht insoweit kein Anspruch gegen TransnetBW auf Kostenerstattung zu. Unbenommen davon sind etwaige Ansprüche auf Kostenerstattung nach Maßgabe der für Redispatcheinsätze geltenden Kostenerstattungsregelungen gem. § 13a EnWG oder sonstige etwaige Ansprüche aus Marktgeschäften mit dem ÜNB.

6 Rückerstattung investiver Vorteile

(1) Gemäß § 13c Abs. 4 Satz 3 EnWG ist für die Bestimmung des verbliebenen investiven Vorteils der Restwert der Wiederherstellungsmaßnahmen zu dem Zeitpunkt maßgeblich, ab dem die Anlage nicht mehr in der Netzreserve vorgehalten wird.

(2) Entscheidet sich Fernwärme Ulm für eine befristete Teilnahme am Strommarkt nach § 50a EnWG, löst dies gemäß § 50c Abs. 4 EnWG keine Erstattung investiver Vorteile aus der Netzreserve aus. TransnetBW steht insoweit kein Anspruch gegen Fernwärme Ulm auf Kostenrückerstattung zu.

(3) Wird die Anlage nach dem 31.03.2024 nicht mehr als systemrelevant ausgewiesen, ist der 01.04.2024 der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der investiven Vorteile.

(4) [Platzhalter für anlagenspezifische Regelungen]

7 Schlussbestimmungen/ Rangreihenfolge

Der vorliegende Anhang ergänzt den Hauptvertragstext. Wenn und soweit sich Widersprüche in den Regelungen dieses Vertragsanhangs einerseits und denen des Hauptvertragstexts andererseits ergeben, gehen die Regelungen dieses Anhangs in ihrer Geltung vor. Im Übrigen bleibt der Netzreservevertrag inklusive der Anlagen 1 bis 6 unberührt.